Philosophie

Georg v. Hertlings Gesellschaftslehre.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der philosophischen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn.

Von

Josef Urbanowski

aus Essen-Steele.

Buch- und Kunstdruckerei Wilh. Postberg, Bottrop i.W.

1936

Berichterstatter:
Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Adolf Dyroff.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546416_0113

Vorwort.

Georg v. Hertlings Gesellschaftslehre darzustellen, ist die Aufgabe dieser Dissertation. Dabei war es dem Verfasser weniger um eine eingehende Darlegung der Soziallehren v. Hertlings als vielmehr um eine systematische Erörterung derselben zu tun, insofern er vor allem eine Herausarbeitung des ethischen Charakters von Gesellschaft und Staat und ihrer Beziehungen zur sittlichen Ordnung beabsichtigte.

Zu diesem Zwecke galt es, die letzten Voraussetzungen von v. Hertlings Gesellschaftslehre zu erkennen, ihre metaphysische Bedingtheit, letzthin ihre Verankerung in dem Ganzen eines Systems theistisch-teleologischer Weltanschauung auseinanderzusetzen. Die allgemeinste Kategorie dieses Systems ist der Zweck. Unter ihm steht das gesamte Universum. Und aus seinen Zwecken empfängt das soziale Leben ethische Form und Gestalt.

Also vornehmlich unter einen systematischen Gesichtspunkt gestellt, dürfte daher vorliegende Untersuchung wohl ihre Berechtigung haben gegenüber der Dissertation von Wilhelm Polle, „Reichskanzler Graf Georg von Hertling als Sozialphilosoph", Würzburg 1933, die dem Verfasser dieser Arbeit erst im letzten Augenblick vor ihrem Einreichen bekannt und zugänglich wurde. Polle kommt es nämlich in der Hauptsache darauf an, eine möglichst erschöpfende Darlegung aller Gedanken v. Hertlings über Gesellschaft und Staat zu geben.

Was die historischen Beziehungen der Soziallehren v. Hertlings betrifft, so ist auf deren Feststellung in dieser Untersuchung besonderer Wert gelegt worden. Weiter wurde ein individualistischer Grundzug als charakteristisch für v. Hertlings Gesellschaftslehre herausgestellt, der sich hauptsächlich in der hohen Wertung der persönlichen Freiheit offenbart.

Hinsichtlich der gesellschaftswirtschaftlichen Ordnung glaubt der Verfasser sodann den Gegensatz zwischen v. Hertling und Hitze gegenüber Polle schärfer herausgearbeitet zu haben, insofern v. Hertling Hitzes Begriffsbestimmung der sozialen Frage als unrichtig aufweist. In der Staatslehre wurde festgestellt, daß v. Hertlings Anschauungen über die Aufgaben des Staates sich vom Rechtsstaat zum Wohlfahrtsstaat hin entwickelten.

Und nicht nur auf die Herausstellung der allgemeinen Prinzipien kam es dem Verfasser dieser Arbeit an, sondern nicht weniger auch auf deren Anwendung seitens v. Hertlings auf das Gebiet der Staatspolitik im allgemeinen und der Sozialpolitik im besonderen. Denn wahre Sozialphilosophie ist sowohl Theorie als auch Applikation der Theorie auf die Praxis. Hiervon aber sieht Polle ganz ab.

Mithin füllt diese Dissertation gegenüber der von Polle eine Lücke aus und kann deshalb mit Recht als eine Ergänzung zu derselben angesehen werden.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

Graf v. Hertling als Sozialpolitiker und Sozialphilosoph 1

Die Gesellschaftslehre v. Hertlings.

Einführung 3

Erster Teil:

§ 1. Von der Gesellschaft im allgemeinen 5
a) Begriff der Gesellschaft 5
b) Ursprung und Sinn der Gesellschaft 5
c) Wesen der Gesellschaft 7

Zweiter Teil:

§ 2. Von der Gesellschaft im besonderen 8
§ 3. Die Familie 9
§ 4. Die soziale Autorität 10
§ 5. Das Recht 11
a) Aufgabe und Begriff des Rechts 12
b) Die Quelle des Rechts, seiner Geltung und Verpflichtung 13
c) Das Naturrecht 17
d) Naturrecht und positives Recht 19
§ 6. Eigentum und Arbeit 20
a) Das Eigentum 21
b) Die Arbeit 23
§ 7. Die gesellschaftswirtschaftliche Ordnung 25
§ 8. Der Staat 30
a) Begriff und Ursprung des Staates 31
b) Zweck und Aufgaben des Staates 34
c) Die Staatsgewalt 43
d) Die Staatsform 48

Schluß.

Würdigung 51
Literaturverzeichnis 53

Einleitung.

Graf v. Hertling als Sozialpolitiker und Sozialphilosoph.

v. Hertling, seit 1867 Privatdozent der Philosophie an der Universität Bonn, übernahm nach dem Tode des Geheimrats Karl Friedrich von Savigny auf Betreiben von August Reichensperger dessen Kandidatur im Reichstagswahlkreis Koblenz-St. Goar und wurde so, 1875, in den Reichstag gewählt (vergl. Erinnerungen, Bd. 1, S. 270). Der Weg führte damit ihn, den Philosophen und Mann der Wissenschaft, in die Politik. Und auf lange Jahre hinaus verband er das Amt des akademischen Lehrers mit der Tätigkeit des Parlamentariers. Gleich bei seinem Eintritt in den Reichstag eröffnete sich ihm ein reiches Feld der Betätigung. Windthorst bestellte ihn zum Referenten des Zentrums in der sozialen Frage.

Drohend und gebieterisch trat diese Frage mehr und mehr in den Vordergrund und verlangte Antwort. Am frühesten und am härtesten wurde namentlich die Masse der besitzlosen Arbeiter von den verhängnisvollen Auswirkungen betroffen, die die Ausbreitung der kapitalistischen Wirtschaft im Gefolge hatte. Angesichts der stets anwachsenden sozialen Not brachte das Zentrum im Jahre 1877 im Antrag Galen, dem ersten sozialpolitischen Antrag, die dringendsten Reformforderungen vor den Reichstag (vergl. Erinnerungen, Bd. 1, S. 316). Doch die Inangriffnahme einer Arbeiterschutzgesetzgebung begegnete einstweilen noch erheblichem Widerstand. Da war es v. Hertling, der von Seiten des Zentrums die Regierung unablässig auf den Weg einer gesunden Sozialpolitik hindrängte. An der Grundlegung und dem ersten Aufbau der bald einsetzenden sozialen Gesetzgebung hat er dann hervorragend Anteil genommen, sei es, daß er die parlamentarische Aktionskraft des Zentrums auf diesem neuen Gebiete der Politik entfaltete, sei es, daß er bei der Beratung der sozialpolitischen Gesetzentwürfe tatkräftige Mitarbeit leistete.

Indessen soziale Frage und Sozialpolitik hatten Probleme ausgelöst, die bis in die tragenden Fundamente des menschlichen Gemeinschaftslebens hinabreichten. Das veranlaßte v. Hertling zu einer mit tiefem philosophischen Geiste und bis zu den Tiefen einer wissenschaftlichen Untersuchung erfolgenden Beschäftigung mit den Fragen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens. Aus dieser Erörterung und wissenschaftlichen Durchdringung sind zahlreiche größere und kleinere Einzelschriften und eine Reihe von Vorträgen entstanden. Ein Teil der Einzelabhandlungen wurde später von ihm gesammelt und unter dem Titel: „Aufsätze und Reden sozialpolitischen Inhalts“ (1884), und: „Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik“ (1897), herausgegeben. Selbst in den Bereich seiner Vorlesungen hat er die Behandlung jener Fragen hineingezogen. Aus Vorlesungen des Winters 1905/06 ist das bedeutsame und geistreiche Büchlein: „Recht, Staat und Gesellschaft“ (1906), hervorgegangen. Mit seinen wissenschaftlichen Darlegungen führte er zugleich einen

Kampf gegen den Liberalismus und Sozialismus, die beiden Extreme, in die das gesellschaftliche Denken unserer Zeit sich verirrt hat.

Den Umständen entsprechend war es v. Hertling nicht darum zu tun, seine Anschauungen in ein System zu bringen. Er nahm in seinen Untersuchungen Stellung zu den brennendsten Fragen der Zeit, und so ist sein Blick mehr auf das Grundsätzliche gerichtet. Jedoch zeigen seine Gedankengänge, da von letzten Prinzipien getragen, eine gewisse Geschlossenheit. In diesem Sinne kann von einer Gesellschaftslehre v. Hertlings gesprochen werden. Mit ihr gab v. Hertling dem Zentrum die starke soziale Grundeinstellung und seiner Sozialpolitik die wissenschaftliche Fundamentierung, in ihr sind die Leitsätze für sein eigenes sozialpolitisches Wirken enthalten. Die Tatsache bedarf noch der besonderen Erwähnung, daß v. Hertling es gewesen ist, auf dessen Betreiben die von ihm gegründete Görresgesellschaft zur Herausgabe eines Staatslexikons schritt, in dem die in christlicher Weltanschauung verankerten Ansichten über das Staats-, Rechts- und Gesellschaftsleben ihre Verbreitung finden sollten, an dem er selbst durch eigene Beiträge mitwirkte. Seit 1926 erlebt das Lexikon seine fünfte, von Grund aus neubearbeitete Auflage.

Ziel und Aufgabe dieser Arbeit ist es nun, v. Hertlings soziologische Gedanken in ihrer systematischen Verknüpfung kennen zu lernen, seine mannigfach zerstreuten Erkenntnisse zu einem in sich geschlossenen Ganzen zusammenzufassen. Das Hauptgewicht liegt also auf der Darstellung des Systems. Doch wird unser Bemühen darauf nicht beschränkt. Es soll vielmehr der Wert seiner Soziallehren auch kritisch gewürdigt werden.

Die Gesellschaftslehre v. Hertlings.

Einführung.

Von Comte begründet, ist die Gesellschaftslehre die jüngste im Kreise der Wissenschaften, in gewisser Hinsicht aber auch die umstrittenste. Besteht zwar über das Inhaltliche, insofern die Gesellschaft und das gesellschaftliche Leben als solche ihren Gegenstand bilden, im allgemeinen Übereinstimmung, so herrscht doch große Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Grundbegriffe, ihrer Frageabsichten, der Ordnung ihres Stoffes und ihrer Fundation. In der von verschiedenen Seiten und in mannigfachen Formen erfolgenden Behandlung ihres Gegenstandes liegt vor allem der Grund für diese Erscheinung.

v. Hertling tritt von der Philosophie herkommend an die gesellschaftswissenschaftlichen Probleme heran. Liegt es im Wesen der Philosophie, alles Sein aus letzten und höchsten Gründen zu erkennen, so kann sie unmöglich ein so bedeutsames Gebiet des Seins wie die gesellschaftliche Wirklichkeit außer acht lassen. Die philosophische Erörterung ist zudem die älteste Betrachtungsweise der sozialen Phänomene. Und es mag jede andere Behandlung ihren Wert und ihre Bedeutung haben, jedoch auf die letzten und grundsätzlichen Fragen nach Ursprung, Wesen und Sinn des gesellschaftlichen Lebens und seiner zahlreichen Gebilde vermag allein eine philosophisch verankerte Betrachtung Antwort zu geben. So sieht auch v. Hertling, daß in der „Erörterung der Voraussetzungen, unter denen menschliches Gemeinleben allein einen vernünftigen Sinn und einen für uns erkennbaren Wert besitzt" (R. St. u. G. S. 15), der Gesellschaftslehre die wichtigste Aufgabe gestellt ist.

Damit ist zugleich die Art und Weise der Untersuchung vorgezeichnet, nämlich die teleologisch-metaphysische. Dieselbe basiert auf einer kritisch-realistischen Welterkenntnis. Die Dinge werden als objektiv existierend, unsere Erkenntnis wird ihnen als irgendwie entsprechend vorausgesetzt und die den Dingen innewohnenden Zwecke werden anerkannt. Der kritische Realismus setzt sich nämlich das Ziel, die Dinge „so zu denken, wie sie gedacht werden sollen" (Grenz. d. m. N. S. 151). So hat nun die Untersuchung von den tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnissen auszugehen. Es geht nicht an, Wesen und Sinn des Soziallebens und seiner Erscheinungsformen rein apriorisch aus einer Voraussetzung heraus zu entwickeln. Da vielmehr der sozialen Struktur die Zwecke und Ziele immanent sind, hat die Vernunft auf Grund der Betrachtung der konkreten gesellschaftlichen Zustände jene höhere Erkenntnis zu suchen. Und jene Zwecke weisen auf einen größeren Zusammenhang hin. Das will heißen, daß auch das gesellschaftliche Leben eine befriedigende Erklärung nur aus dem Ganzen einer philosophischen Weltanschauung empfängt. Es stehen eben die letzten und tiefsten Erkenntnisse in

einem notwendigen Zusammenhang mit allgemein philosophischen Grundüberzeugungen.

Wie v. Hertling der Ansicht ist, daß die Philosophie ihre Probleme unter Berücksichtigung und Würdigung der großen Ideen und Überlieferungen der Vergangenheit zu lösen habe, so nimmt er auch bei den soziologischen Fragen prinzipiell Fühlung mit den Lösungsversuchen der Vorzeit auf diesem Gebiet. Er vertritt im Anschluß an seinen Lehrer Trendelenburg den Standpunkt einer kontinuierlichen Entwicklung in der Philosophie. Es gibt für ihn in der Geschichte der Philosophie keine Ansicht, die ohne Zusammenhang mit den anderen dastünde. Aber diese Wiederaufnahme der großen platonisch-aristotelisch-thomistischen Überlieferung bedeutet keineswegs eine Wiederholung dessen, was Aristoteles oder Thomas gesagt, sondern erneutes Fruchtbarmachen und zeitgemäßes Weiterbilden ihrer großen Grundgedanken, nicht am wenigsten für das gesellschaftliche Denken unserer Zeit. „Denn wir halten fest an der philosophia perennis, an dem langsamen Anwachsen einer alle Zeiten umspannenden philosophischen Erkenntnis, zu der jedes Jahrhundert eine neue Schicht hinzufügt. ... Aber es gibt in der Philosophie auch noch andere Aufgaben. In der Psychologie, der Erkenntnislehre, der Ethik, der Soziologie, — auf allen diesen Gebieten winken auch dem katholischen Forscher hohe Ziele, sind ihnen bedeutungsvolle Probleme gestellt, sollen wir, indem wir uns fest auf den Boden der Prinzipien stellen, welche die Vorzeit hochhielt, gleichzeitig allen Fragen nachgehen, welche Wissenschaft und Leben in unseren Tagen aufwerfen“ (Kl. Schr. S. 545).

In seinen soziologischen Ansichten stützt sich v. Hertling hauptsächlich auf Aristoteles und Thomas. Deren Soziallehren bilden den Unterbau seiner Gesellschaftslehre (Kl. Schr. S. 128; Hist. Beitr. S. 96). Zu einer Vertiefung und Ausgestaltung seiner Gedanken wurde er durch Trendelenburg, namentlich durch dessen „Naturrecht auf dem Grunde der Ethik“ (1860), angeregt. Nicht minder hat v. Hertling den herrschenden Ideen seiner Zeit vielseitige Anregungen entnommen. Wenn wir es unternehmen, seine Gesellschaftslehre zur Darstellung zu bringen, so möchten wir erkennen, was seine Lehren mit der Vergangenheit verbindet, was sie mit ihrer Zeit teilen, vor allem aber, was sich in ihnen an neuem Gedankengut findet.

Erster Teil.

§ 1. Von der Gesellschaft im allgemeinen.

a) Begriff der Gesellschaft.

Von v. Hertling wird der Begriff der Gesellschaft in einem engeren und einem weiteren Sinne genommen. Was die engere Bedeutung betrifft, so folgt er der Unterscheidung der Gesellschaft vom Staate, wie sie von Lorenz von Stein in die Gesellschaftslehre eingeführt wurde, und versteht unter Gesellschaft die Gesamtheit der im Rahmen des Staates bestehenden, aber selbständigen Lebenskreise. „Aus Arbeitsteilung und Interessengemeinschaft entspringen vielmehr mannigfache soziale Gebilde, besondere Lebenskreise im Staate, welche bald wie die historischen Stände, zu festen und dauernden Gestaltungen erwachsen, bald auf der Stufe loser Vereinigungen stehen bleiben, welche mehr instinktiv, als durch das klare Bewußtsein von der Übereinstimmung der Interessen zusammengehalten werden. Der Inbegriff dieser verschiedenartigen Lebenskreise ist es, den man mit dem modernen Namen der Gesellschaft im Unterschiede vom Staate zu bezeichnen pflegt“ (A. u. R. S. 53; vergl. Kl. Schr. S. 252 und R. St. u. G. S. 156/157). In seiner weiteren Bedeutung faßt v. Hertling den Begriff der Gesellschaft als Gattungsbegriff, dem jede Form der Vereinigung einer Vielheit von Personen zu einem bestimmten Zweck unterzuordnen ist. Unter diesen Begriff der Gesellschaft fällt auch der Staat.

Der weiteste Sinn des Wortes Gesellschaft soll hier den Ausgangspunkt abgeben.

b) Ursprung und Sinn der Gesellschaft.

Die erste und grundlegende Voraussetzung einer jeden Vergesellschaftung ist ein Zweck, zu dessen Realisierung sich die Individuen vereinigen. Für v. Hertling „bezeichnet der Zweck dasjenige, was sein soll und um dessentwillen ein anderes ist“. Und er ist „nur möglich unter Voraussetzung eines Denkens, welches das Zukünftige antizipiert, und eines Willens, welcher das in seinem Werte erfaßte Gute zu verwirklichen strebt“ (Metaph. S. 62). Da der Zweck dem Menschen als Forderung des Sollens entgegentritt und von ihm als Wert erfaßt und erstrebt wird, so liegt ihm die Tatsache des sittlichen Bewußtseins zugrunde, und jede Gemeinschaftsgestaltung ist also sittliches Handeln. „Das Leben im Staate, in der Gesellschaft, in der Familie verliert den Grund, in dem es allein seinen Halt hat, wenn es keine sittliche Zurechnung gibt, sondern ein zwingendes Naturgesetz über den Handlungen steht“ (Grenz. d. m. N. S. 106). Aber alle die mannigfachen gesellschaftlichen Betätigungen des Menschen sind nur Teilaufgaben in der

großen Aufgabe der „Auswirkung seiner sittlichen Persönlichkeit" (Hist. Beitr. S. 82).

Insofern der Mensch in der Erfüllung seines Zweckes, in der Auswirkung seiner Persönlichkeit, in der Betätigung seiner leiblich-geistigen Natur ... sich an das Leben in der Gesellschaft" (A. u. R. S. 47) gebunden findet, ist er aus seinem Wesen heraus, von Natur aus, auf das Leben in der Gemeinschaft angelegt. In sie wird er hineingeboren, in ihr findet er die Befriedigung seiner Bedürfnisse und die Entfaltung seiner Anlagen. Hinzu kommt, daß jeder Mensch altruistische Neigungen, wie Sympathie und Mitleid, vor allem aber einen Trieb zur Gesellschaft hat, die einfach auf Gemeinschaft hinweisen. So nannte schon Aristoteles den Menschen ein ζῷον πολιτικόν und erfaßte die menschliche Idee im Staate. v. Hertling stimmt ihm zu: „In seiner vollen Bedeutung, seiner Idee nach, wird der Mensch nur begriffen, wenn er zugleich als Bestandteil einer sozialen Gliederung ... aufgefaßt wird" (R. St. u. G. S. 107). Es findet sich, daß der Mensch seiner Wesensanlage nach sowohl Einzelpersönlichkeit als auch ebensosehr Glied der Gesellschaft ist.

Die Anschauung, daß alles menschliche Handeln, die Individual- wie Sozialbetätigung, sittliche Lebensgestaltung sei, bedarf der tieferen Begründung. Sie zu geben hat die Metaphysik, und der Felsengrund, auf dem sie ruht, ist die Erkenntnis eines persönlichen Gottes und seines Verhältnisses zur Welt. Diese liegt keineswegs außerhalb der Grenzen unseres natürlichen Erkennens. „Aber es ist falsch und nur ein verbreitetes Vorurteil, zu wähnen, daß wir mit dem Gedanken an Gott die Grenze möglicher Erkenntnis überschritten und uns nur noch in der Sphäre religiösen Empfindens bewegten. Wir denken Gott, weil uns nur mit seiner Annahme die Welt begreiflich wird, und wir denken ihn so, wie wir ihn denken müssen, wenn wir die Welt auf ihn als auf ihre letzte Ursache zurückführen" (R. St. u. G. S. 17/18).

Aus dem transzendenten Gottesbegriff erklärt sich die Erschaffung der Welt durch Gott und die Einheit des Kosmos. Letztere wird gewahrt durch den göttlichen Weltplan, dem zufolge allem Erschaffenen Zweck und Ziel im Weltganzen vorgezeichnet ist, zugleich aber auch alles einem höchsten Zwecke dient. Als Weltgesetz gibt sich der Weltplan im allgemeinen, als Sittengesetz dem Menschen kund. „Das Sittengesetz ist nichts anderes als das allgemeine Weltgesetz in der Gestalt, die es annehmen muß, wenn es die Norm für die Betätigung vernünftiger und freier Wesen ausspricht .... Das Sittengesetz fordert vom Menschen bewußte Realisierung des vernünftigen Weltplanes" (R. St. u. G. S. 30). Das tut der Mensch, indem er seine Natur auswirkt, den erkannten Zweck seines Eigenwesens verwirklicht. „Daraus ergeben sich ihm die Pflichten gegen sich selbst, und nicht minder die Zwecke, die, in der Weltordnung begründet, ihn mit anderen verbinden, in der Familie, im Verkehr, im bürgerlichen Gemeinwesen, daraus ergeben sich ihm die Pflichten gegen die anderen" (R. St. u. G. S. 31).

Damit gründen des Menschen Individualzweck und die sozialen Zwecke in der sittlichen Weltordnung. Sie erheischen von ihm die bewußte und in Selbstentscheidung erfolgende Bejahung. Mit ihrer Darstellung und Verwirklichung füllt er die Stelle aus, die ihm im

Ganzen der Welt zukommt, und dient zugleich dem allgemeinen und letzten Zweck, der „Verherrlichung Gottes durch Verähnlichung mit ihm oder durch Teilnahme an seiner Vollkommenheit“ (Metaph. S. 107).

c) Wesen der Gesellschaft.

Eingefügt in den göttlichen Weltplan, aus dem sie ihren Zweck und ihr Ziel empfangen sind für v. Hertling die sozialen Gebilde ihrem Wesen nach natürlicher und geistig-ethischer Art. Das soziale Leben ist nicht von blinder Naturnotwendigkeit bestimmt, sondern ein Geschehen, das sich in der Sphäre des Geistes abspielt. Seiner Eigenart und Würde entsprechend erkennt der Mensch, daß seine Naturanlage auf Gemeinschaft hinweist, daß er in ihr leben soll. Und in Freiheit bindet er sich an sie. Eben weil Gemeinschaftsleben ein Zusammenleben von Menschen ist, darum muß es ein sittliches sein. Hier stehen wir im Zentralpunkt der Gesellschaftslehre v. Hertlings.

v. Hertlings Gesellschaftsauffassung findet ihre letzte Verankerung in dem Ganzen eines Systems theistisch-teleologischer Weltanschauung, und aus ihr allein empfängt sie auch ihren tieferen Sinn. Das tragende Prinzip dieser Weltansicht ist der Zweck, dieser von Aristoteles zuerst in die Philosophie eingeführte Begriff, und ihre Eigenart liegt darin, daß sie die ganze Welt als ein System von Zwecken betrachtet, hingeordnet auf einen höchsten Zweck. Diese Zielstrebigkeit ist der Ausdruck eines Gedankens der göttlichen Weisheit. Die Art, wie sie alles zu seinem bestimmten Zweck hinführt, wird uns kund durch das ewige Weltgesetz, die lex aeterna. v. Hertling tadelt es an Aristoteles, daß die Teleologie von ihm in der Metaphysik nicht behandelt wird. „Aber wie Aristoteles es versäumt hat, ... seiner teleologischen Naturbetrachtung bestimmt und ausdrücklich die Richtung auf eine zwecksetzende (göttliche) Vernunft zu geben, so bleibt eine ähnliche Lücke in der Ethik“ (St. L.[4], I. Bd., Artikel Aristoteles, Sp. 367). Auch bei Thomas, obwohl er Augustins Lehre von der lex aeterna in sein System eingefügt hat, mangelt der Teleologie die allgemeine Durchführung. „Was fehlt, ist die ausdrückliche Verknüpfung und systematische Entfaltung der gelegentlichen Ansätze“ (Hist. Beitr. S. 91). Angeregt durch Trendelenburg, vertritt v. Hertling die Allgültigkeit der Teleologie und gründet sie, darin über Trendelenburg hinausgehend, auf den göttlichen Weltplan. So ist der Zweck in die Ethik übernommen. Und das Wesen alles sittlichen Handelns, damit auch der Gemeinschaftsgestaltung, ist erkannter und gewollter Zweck.

Zweiter Teil.

§ 2. Die Gesellschaft im besonderen.

Nach Darlegung der allgemeinen Gesellschaftsauffassung v. Hertlings hat uns nunmehr das soziale Leben im besonderen, die reiche Mannigfaltigkeit seiner Erscheinungsformen, zu beschäftigen.

Als die Grundlage aller Gesellschaftsbildung stellte sich der Zweck dar. Von ihm hängt auch Verschiedenheit und Art der gesellschaftlichen Vereinigungen ab. v. Hertling unterscheidet die Zwecke „in solche, die ein für allemal gegeben sind und daher im Ablauf der Menschengeschichte gleichmäßig wiederkehren, und in wechselnde, der freien Wahl und willkürlichen Ausgestaltung unterworfene" (R. St. u. G. S. 127). Nun fällt die Einteilung der Gesellschaften unter diesem Gesichtspunkt mit jener Unterscheidung zusammen, welche auf ihren Ursprung geht. Danach sind die Gemeinschaftsgestaltungen entweder das Werk der Natur oder das Werk freier Schöpfung. Im ersten Falle erwachsen die Gesellschaften mit innerer Notwendigkeit aus der Natur und haben auch von Natur aus ihren vorgezeichneten Zweck. Gesellschaftsgebilde dieser Art sind nach v. Hertling „die Familie und der Staat seinem allgemeinen Wesen nach" (R. St. u. G. S. 127). Im zweiten Falle beruhen die Gesellschaften ihrem Dasein und ihrem Zweck nach auf freiwilliger Übereinkunft. Die mannigfachen und wechselnden Aufgaben des sich entwickelnden und nach den verschiedensten Richtungen hin entfaltenden gesellschaftlichen Lebens bringen das mit sich. v. Hertling faßt unter diese Verbindungen die zahllosen gesellschaftlichen Bildungen nach Seiten der Wirtschaft und nach Seiten der geistigen Kultur (vergl. Kl. Schr. S. 252). Aber alle die verschiedenen Formen des sozialen Lebens gründen mit ihren Zwecken in der sittlichen Ordnung. „Und wie das Familienleben, so gehört auch dieser wirtschaftliche und geistige Verkehr, so gehört endlich die geordnete Zusammenfassung der einzelnen Menschheitskomplexe im bürgerlichen Gemeinwesen, dem Staate, zu den in der göttlichen Weltordnung einbegriffenen ursprünglichen Zwecken" (Kl. Schr. S. 173/174).

In seinen Darlegungen hat v. Hertling sich über die freien Gesellschafts- und Gemeinschaftsgebilde in ihrer unübersehbaren Vielgestaltigkeit gar nicht näher ausgelassen. Jedoch die Familie und der Staat, die beiden tragenden Stützen des Gesellschaftsbaues, haben bei ihm eine wissenschaftliche Betrachtung über ihre soziologische Struktur gefunden.

Alles, was eine dauernde Existenz haben soll, besteht nur durch Ordnung. Unordnung ist Auflösung. So ist einerseits ohne Recht anderseits ohne Autorität gesellschaftliches Leben nicht möglich. Die Verwirklichung des Rechts obliegt dem Staat. Beide

gehören daher aufs engste zusammen. Und neben Familie und Staat zählen zu den Grundlagen der Gesellschaft das Eigentum und die Arbeit. Mit ihnen wiederum hängen aufs innigste zusammen die Fragen der gesellschaftswirtschaftlichen Ordnung.

Im folgenden behandeln wir nacheinander die Familie, die soziale Autorität, das Recht, das Eigentum, die Arbeit, die gesellschaftswirtschaftliche Ordnung und den Staat.

§ 3. Die Familie.

„Grund- und Eckstein der menschlichen Gesellschaft" (Kl. Schr. S. 288) nennt v. Hertling die Familie und weist mit diesen Worten auf ihre große Bedeutung hin. Ist sie doch die Pflanzstätte des Menschengeschlechtes und die Wurzel alles Gemeinschaftslebens. Denn „der Mensch hat seinen Bestand nur in der menschlichen Familie und durch die Familie" (St. L.[4], Bd. 4, Artikel Staat, Sp. 1359). Und sie ist „die unverrückbare Grundlage des sozialen Lebens und selbst die ursprünglichste, in der menschlichen Natur unmittelbar angelegte Form der Vergesellschaftung" (Kl. Schr. S. 173). Die Familie ruht auf der Ehe.

Diese „besteht in der auf freier Willenseinigung beruhenden Verbindung von Mann und Weib zu dauernder ungeteilter Lebensgemeinschaft"(R. St. u. G. S. 109). Tief in der Natur, in einem Trieb hat sie ihren Wurzelgrund. Nach Trendelenburg ist es aber „die Idee der Ehe, daß die Geschlechtsliebe an sich die natürliche Basis, aber in ihrem Zweck einseitig, zu einer sittlichen und individuellen Liebe erhoben werde, welche das ganze Leben der Gatten erfasse und verkette" (Naturrecht a. d. Gr. d. Ethik, S. 232). Bei v. Hertling verklärt sich die Ehe ins Sittliche, da ihr Zweck, die „Erhaltung und Erziehung des Menschengeschlechtes" (R. St. u. G. S. 167) als Menschheitszweck in der sittlichen Ordnung verankert ist. Ihr Wesen als vollkommene Lebensgemeinschaft fordert ihre Einheit und Unauflöslichkeit.

Indem der Ehe Kinder geschenkt werden, erweitert sie sich zur Familie. Liegt die Bedeutung der Ehe vornehmlich in der Erzeugung, so die der Familie in der Erziehung der Kinder. Die erziehliche Aufgabe erstreckt sich sowohl auf die Sorge für das leibliche Wohl des Kindes, als auch auf die Ausbildung seiner geistigen Fähigkeiten. „Die intellektuellen und moralischen Anlagen der Kinder bedürfen zu ihrer Entfaltung der Erziehung und Unterweisung, der Belehrung und der Zucht" (R. St. u. G. S. 108). Und weil die Familie die erste und heiligste Stätte der Erziehung ist, ist sie auch die unentbehrliche Grundlage aller wahrhaft menschlichen Gesittung und Kultur. In ihr vollzieht sich die Überlieferung der menschlichen Bildung und Sitte. „Nicht nur die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, auch die Überlieferung der Kultur ist an sie geknüpft" (Kl. Schr. S. 173). Im Schoße der Familie lebt der Mensch zuerst in Gemeinschaft mit andern. Sie schafft daher die Voraussetzungen alles Gemeinschaftslebens. Hier empfängt er die notwendige Ehrfurcht vor der Autorität, lernt er Ein- und Unterordnung in die Gemeinschaft. Als „die ewige Schule des sozialen Lebens" bezeichnet Comte die Familie. v. Hertling sieht in ihr den „Ausgangspunkt für das gesamte menschliche Gemeinschaftsleben

und recht eigentlich die Grundlage der Staaten" (R. St. u. G. S. 109). Und die Familie als Grundlage aller Gemeinschaft, aller Kultur und Staatenbildung soll sein. Sie ist „ein in der sittlichen Ordnung begründeter Menschheitszweck" (R. St. u. G. S. 108).

Nach alledem ist die gute Familie die unerläßliche Voraussetzung des Wohles eines Volkes. In ihrem Aufstieg und Niedergang spiegelt sich der Aufstieg und Niedergang desselben wieder. Nun aber sind ja die schlimmsten Folgen des Industrialismus, daß er mehr und mehr zur Auflösung der Familie führt. Der Sozialpolitiker v. Hertling war sich klar darüber, daß „hier schwierige, aber unendlich wichtige Probleme der Sozialpolitik liegen" (R. St. u. G. S. 116). „Die Familie ist wie eine natürliche, so auch eine naturrechtliche Einrichtung" (Kl. Schr. S. 182). Es ist Pflicht des Staates, hier einzugreifen. „Hier sind deutlich erkennbare naturrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen, welche die Gesetzgebung des Staates anzuerkennen, denen sie Nachdruck zu verleihen hat, die sie aber nicht wegdekretieren oder umgestalten kann" (Kl. Schr. S. 289). Der Staat hat die wirtschaftlichen Bedingungen der Familie zu sichern, Frauen- und Kinderarbeit zu verbieten. „Der Ehrenplatz am heimischen Herd ist leer," sagt v. Hertling vor dem Forum des Reichstags, „da die Mutter zur Fabrikarbeit geht.... Es bleibt dabei, daß die Pflicht der Kindespflege und Kindeserziehung dahin zu legen ist, wohin Gott sie selbst gelegt hat, in die Hände der Mutter." — „Darüber ist ja unter uns allen kein Streit, daß von der Gesundheit der Familien die Gesundheit und Zukunft unseres Volkes wie aller Völker abhängt, daß keine äußere Machtstellung, kein glänzender Reichtum, kein überseeischer Handel es ersetzen kann, wenn das Familienleben in weiten Kreisen erkrankt ist und hinsiecht" (R. S. v. 14. Jan. 1885; St. B. 1884/85, Bd. 1 S. 606).

§ 4. Die soziale Autorität.

Sprachen wir von der Familie als der „unmittelbar in der Natur begründeten ersten Gestaltung menschlichen Gemeinschaftslebens, dem ursprünglichsten sozialen Gebilde" (R. St. u. G. S. 65), so finden wir in der in ihrem Wesen begründeten inneren Ordnung ein Prinzip ausgeprägt, das jeder Gesellschaft wesentlich ist, das der Autorität.

Diese wird innerhalb der Familie repräsentiert durch den Mann. Er ist das Haupt des Familienwesens, seiner Autorität sind Weib, Kinder und Gesinde unterworfen. „In der Familie, dem ursprünglichsten sozialen Gebilde, gebietet der Hausvater über Weib und Kinder und demnächst das Gesinde" (St. L.[4], Bd. 1, Artikel Autorität, Sp. 511). Und über sie hinaus gibt es kein Gesellschaftsgebilde ohne eine ordnende und leitende Kraft. „Wo immer eine Vielheit von Individuen zu einem gemeinsamen Zweck zusammenwirkt muß einer da sein der befiehlt und dem die andern gehorchen" (St. L.[4], Bd. 1, Artikel Autorität, Sp. 511).

Von Natur aus, auf Grund seiner körperlichen und geistigen Veranlagung, und kraft seiner Pflicht, für das leibliche und geistige Wohl der Seinen zu sorgen, ist der Mann der Träger der Autorität in der Familie. In jeder anderen gesellschaftlichen Verbindung aber beruht die Autorität auf der Notwendigkeit, die Tätigkeit der Mit-

glieder der Gesellschaft dem gemeinsamen Zweck zu unterstellen. Denn erfahrungsgemäß gehen die Interessen in Verfolgung eines Zieles oft sehr auseinander, kann die Art und Weise der Realisierung eines Zweckes eine ganz verschiedene sein. Daher muß eine Instanz, ein Wille vorhanden sein, der zu gemeinschaftlichem Zusammenwirken hinleitet, gegebenenfalls auch mit Gewalt dazu zwingt. Jedoch gründet die soziale Autorität tiefer als auf der Notwendigkeit. „Aber der volle Begriff der Autorität ist durch den Hinweis auf das Bedürfnis nicht erreicht. Es muß ein anderes hinzukommen" (St. L.[4]; Bd. 1, Artikel Autorität, Sp. 511).

Wie früher dargelegt wurde, handelt es sich bei den Zwecken der gesellschaftlichen Vereinigungen, deren Realisierung die Autorität erreichen soll, nach v. Hertlings Auffassung um Zwecke, die sein sollen, um Menschheitszwecke, die in die sittliche Ordnung eingeschlossen sind. Eben diese sittlichen Menschheitszwecke sind es, die die Autorität berechtigen, die zu ihrer Erfüllung notwendigen Anordnungen zu erlassen. „Von hier aus gewinnt die rechtsetzende Autorität, ohne welche keine über die engsten Familienbande hinausgehende Gemeinschaft bestehen kann, ihre Legitimation. Das Erste also sind die Menschheitszwecke" (Hist. Beitr. S. 299). Somit ergibt sich, daß jegliche Autorität ihr Recht, zu gebieten, aus der sittlichen Ordnung gewinnt. „Aus dem Schöpfungsplan stammt der Inhalt des Sittengesetzes, aus dem Schöpfungswillen seine verpflichtende Kraft. Daher ist jetzt zu sagen, daß alle Autorität von Gott stammt" (St. L.[4]; Bd. 1, Artikel Autorität, Sp. 512/13). Demgemäß behaupten wir von der Staatsgewalt, daß sie im Namen und Auftrag Gottes gebiete, daß ihre Macht von Gott stamme.

Dem Recht zu befehlen entspricht die Pflicht der Mitglieder der Gesellschaft, den Bestimmungen der bestehenden Obrigkeit gebührend Rechnung zu tragen. Allerdings ist der Grad der Verpflichtung in allen Fällen nicht der gleiche. Er hängt ab von der Notwendigkeit und Wichtigkeit des zu erstrebenden Zweckes. Doch wurzelt die Pflicht zu gehorchen in gleicher Weise im Sittengesetz wie das Recht zu gebieten. „Sodann aber, weil ein friedliches und geordnetes Gemeinschaftsleben, wie es die Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung verlangt, nur möglich ist, wenn die Mitglieder eines Gemeinwesens sich den Anordnungen der Obrigkeit fügen, die Unterwerfung unter das Rechtsgesetz somit als sittliche Pflicht erscheint" (R. St. u. G. S. 56).

Da nun eine leitende Kraft die unerläßliche Voraussetzung ist, um das Wollen aller auf den Zweck der Gesellschaft hinzuordnen und seine Erfüllung zu gewährleisten, ist also die Autorität unmittelbar mit dem Wesen der Gesellschaft gegeben. Mit der dargelegten Auffassung findet v. Hertling sich in Übereinstimmung mit Thomas, der die soziale Autorität gleichfalls als vom Wesen der Gesellschaft gefordert und in der sittlichen Ordnung begründet betrachtet. Bei der Behandlung des Staates wird dieselbe uns noch als Staatsgewalt und als Frage nach der besten Staatsform beschäftigen.

§ 5. Das Recht.

Gesellschaftliches Leben kann ohne Recht nicht bestehen. Das Recht bildet die unerläßliche Voraussetzung alles Gemeinschaftslebens, es reicht als Gesetz in alle Höhen und Tiefen desselben. Und

nächst dem Staate wurde es am frühesten und am eingehendsten von allen Gebilden der Gesellschaftslehre in den Kreis menschlicher Betrachtung gezogen. Auch v. Hertling hat sich besonders eingehend mit ihm befaßt.

Auf allen Wissenschaftsgebieten herrschte zu seiner Zeit fast ausschließlich der Empirismus und Positivismus. Nicht minder zeigte sich die Rechtswissenschaft in ihren Fallstricken gefangen. Die Rechtsauffassung solcher Geisteshaltung war der Rechtspositivismus.

Ihm zufolge galt allein die geschichtliche Betrachtungsweise als wissenschaftliche Behandlung des Rechts. Aber diese vermag über das Wesen desselben keinen Aufschluß zu geben, aus ihr ist ein Verpflichtungsgrund desselben nicht zu gewinnen. Ausfluß dieser Einstellung war eine völlig relativistische Auffassung des Rechts, als dessen einzige Quelle der Staat angesehen wurde. Das bedeutete unbedingte Absage und Kampf gegen das Naturrecht. „Wird doch seit Jahren von der wissenschaftlichen Jurisprudenz fast ausnahmslos der Satz vertreten, daß es ein Naturrecht im eigentlichen Sinne gar nicht gebe, alles wirkliche Recht vielmehr seiner Natur nach positiv sei und somit zuletzt aus staatlicher Gesetzgebung stamme" (Kl. Schr. S. 259).

In Auseinandersetzung mit bedeutenden Vertretern des Rechtspositivismus, vor allem mit Merkel, unternimmt es nun v. Hertling in seiner Abhandlung „Über Ziel und Methode der Rechtsphilosophie" (jetzt in Hist. Beitr., hrsg. von J. A. Endres), auf Grund streng wissenschaftlicher Untersuchung, die bis auf die letzten erkenntnistheoretischen Wurzeln hinabreicht, das Recht in seinem tieferen Gehalt darzulegen. Er weist seinen inneren Zusammenhang mit der Sittlichkeit auf, leitet von da seine normative Geltung her und läßt so Licht fallen auf das Naturrecht. Überhaupt war es sein Bestreben, die Tradition augustinisch-thomistischer Naturrechtsauffassung wieder zu wissenschaftlichen Ehren zu bringen. Des Aquinaten Naturrechtslehre würdigte er in dem Vortrag: „Thomas von Aquin und die Probleme des Naturrechts" (jetzt gleichfalls in Hist. Beitr.).

Vor allem aber bildete das Naturrecht den Ausgangspunkt von v. Hertlings Sozialpolitik. Dessen Prinzipien sind von absoluter Gültigkeit und Ewigkeitswert. Und „einzig die Anerkennung gewisser ein für allemal gegebener und unveränderlicher, weil in der Natur des Menschen und in der sittlichen Ordnung begründeter Grundsätze des Rechts verleiht den festen Standpunkt, von dem aus sich die grundstürzenden Forderungen des Sozialismus nicht nur mit Gewalt niederschlagen, sondern auch als unbegründet zurückweisen lassen. Die Geltung eines natürlichen Rechts ist ganz allgemein die erste Voraussetzung einer sicheren und zielbewußten Sozialpolitik" (Kl. Schr. S. 263/64; vergl. Erinnerungen, Bd. 2, S. 79). So trägt die für seine Sozialpolitik grundlegende Schrift den Titel: „Naturrecht und Sozialpolitik", 1893 (jetzt in Kl. Schr.).

a) Aufgabe und Begriff des Rechts.

Der Mensch soll in Gesellschaft mit andern leben. Ein geordnetes und friedliches Zusammenleben ist jedoch nur möglich, wenn keiner den andern in seiner Interessensphäre beeinträchtigt. Aber nur allzu häufig geschieht es, daß der Boshafte verbrecherisch darin

eingreift, daß er seinem Mitmenschen das ihm Gebührende verweigert und so Zerrüttung in den gesellschaftlichen Verhältnissen anstiftet. Daher fordert das Gemeinschaftsleben „eine Veranstaltung, durch welche der Frevler und Friedensstörer, der Pflichtvergessene und Vertragsbrüchige in seine Schranken zurückgewiesen oder zur Erfüllung seiner Obliegenheit angehalten wird" (Kl. Schr. S. 271). Das ist die Aufgabe und die Bedeutung des Rechts. Es bildet „die Norm des menschlichen Gemeinschaftslebens" (R. St. u. G. S. 83), die das Verhältnis der Mitglieder der Gesellschaft zueinander ordnet, indem sie bestimmt, was ein jeder in diesem Verhalten einerseits zu unterlassen, anderseits zu leisten hat.

Insofern das Recht gebietet, jedem das Seine zu geben, niemanden darin zu beeinträchtigen, und solches durch eine Summe von Gesetzen auflegt, spricht man vom Recht im objektiven Sinne. Auf Grund dessen, was jedem als das Seinige zukommt, was ihm somit von den andern geschuldet wird, vermag er Ansprüche dieser Art zu erheben. Diese Berechtigung zu fordern ist das Recht im subjektiven Sinne. v. Hertling macht diese Unterscheidung (vergl. Kl. Schr. S. 271 und 274), und er folgt damit dem allgemeinen Sprachgebrauch. Ist das Recht, im objektiven Sinne gefaßt, ein Maßstab, eine Norm, so bedeutet es, im subjektiven Sinne genommen, eine Macht, eine Befugnis. Beide Arten von Recht stehen in einem innigen Zusammenhang. Fernerhin aber wird es sich hauptsächlich um das objektive Recht handeln.

Einem jeden Recht entspricht die Pflicht, seinen Forderungen nachzukommen. Damit berühren wir die Fundamentalfrage der Rechtsphilosophie: Woher stammt das Recht und „das, was den innersten Kern des Rechts ausmacht" (Hist. Beitr. S. 298), seine verpflichtende Kraft?

b) Die Quelle des Rechts, seiner Geltung und Verpflichtung.

Diese rechtsphilosophische Grundfrage ist im Laufe der geschichtlichen Entwicklung in der verschiedensten Weise beantwortet worden. Seiner in der sittlichen Ordnung verankerten Gesellschaftsauffassung entsprechend sieht v. Hertling in ihr gleichfalls die alleinige und letzte Grundlage des Rechts. Denn darüber kann kein Zweifel bestehen, „daß das Recht aus dem Ganzen der sittlichen Ordnung zu begreifen ist und eine bestimmte Funktion innerhalb desselben auszuüben hat" (R. St. u. G. S. 38). Und um diesen Zusammenhang klar und notwendig hervortreten zu lassen, sucht er das Unzulängliche jener Auffassungen darzutun, die dasselbe von der Sittlichkeit lösen und es auf eine andere Basis stellen.

Am weitesten geht darin die Ansicht, die das Recht zu einer reinen Machtinstitution erniedrigt, die in ihm nur „den jeweiligen Ausdruck tatsächlicher Machtverteilung" (R. St. u. G. S. 15) erblickt. „Eine Konsequenz dieser Auffassung ist, daß das Recht seinem ganzen Umfange nach als veränderlich gilt" (Kl. Schr. S. 261). In den sozialistischen Lehren des 19. Jahrhunderts fand diese Theorie reichen Niederschlag. Wie fast immer bei der Widerlegung gegnerischer Anschauungen, so geht v. Hertling auch hier auf deren Ideengrundlage zurück. „Die sozialistische Agitation kann die ma-

terialistische Weltanschauung nicht entbehren" (R. St. u. G. S. 13). Diesen mechanisch-materialistischen Voraussetzungen gilt vor allem sein Kampf. „Wenn ... Materie und Bewegung und blind wirkende Naturgesetze das letzte sind, wovon das Universum mit allem, was es einschließt, abhängt und getragen wird, dann gibt es wohl Zustände, welche eintreten, Begebenheiten, welche sich ereignen, Tatsachen, welche eintreten müssen" (R. St. u. G. S. 15), jedoch für das Recht mit seinem normativen Geltungsanspruch ist da kein Raum. Bei einem solchen Standpunkt gibt es in der Tat „kein anderes Recht als das Recht des Stärkeren (R. St. u. G. S. 14). Indessen die Gleichsetzung des Rechts mit der Macht entspricht keineswegs „dem Sinne, den die Menschheit von jeher mit dem Namen des Rechts verbunden hat" (R. St. u. G. S. 39).

Unabhängig vom Sittlichen, begründen das Recht ebenso alle Versuche, dasselbe unter Voraussetzung eines Gesellschaftsvertrages oder als ein Naturprodukt zu begreifen. Nach Hobbes führt die im Naturzustande herrschende Furcht aller vor allen in Verbindung mit dem Selbsterhaltungstriebe zu einem Grundvertrag, durch den jeder einzelne seine individuelle Macht und sein natürliches Recht auf alles einer absoluten Staatsgewalt überträgt. Was diese festsetzt und durchführt, ist Recht. In gleicher Weise leitet Rousseau das Recht aus einem Urvertrag ab. Darin unterwerfen die von Natur gleichen Individuen ihren Einzelwillen einem Gesamtwillen. Dessen Bestimmungen bilden das Recht. Die Grundfehler dieser Theorien sind die Fiktionen des Naturzustandes und des Vertrages, beides Voraussetzungen wider die Erfahrung. „Aber die Lösungsversuche halten auch vor den Tatsachen des wirklichen Lebens nicht stand" (R. St. u. G. S. 42). Das Rechtsgefühl sträubt sich dagegen, „den Geboten, welche das Staatsoberhaupt nach eigenem Befinden erläßt, den Ehrennamen des Rechts zu sichern" (R. St. u. G. S. 42). Und der normgebende Wille der Gesamtheit ist nur ein zufälliger, scheinbarer, nicht wirklicher. „In der Regel wird die Mehrheit den Ausschlag geben" (R. St. u. G. S. 43). Dadurch wird das Recht aber dem Wandel der Interessen preisgegeben.

Als Produkt der allgemeinen Menschennatur erscheint das Recht in der historischen Rechtsschule. Unter dem Hauch des romantischen Geistes entstanden, betonte sie gegenüber den willkürlichen Spekulationen der rationalistischen Naturrechtslehre kräftig das geschichtliche Element desselben. „Wie sich der Genius des Volkes in seiner Sprache ausdrücke, — so sei auch das Recht ein Erzeugnis des Volksgeistes" (Kl. Schr. S. 259). Mit Recht wendet v. Hertling ein, daß die Sprache nur Mittel des Ausdrucks, das Recht dagegen eine Norm sei, die den Willen einschränkt" (vergl. R. St. u. G. S. 41). Durch ihre starke Betonung der geschichtlichen Wirklichkeit hat nun die historische Schule einem metaphysiklosen Rechtspositivismus in die Hände gearbeitet. Soll gemäß diesem einerseits das Rechtsprinzip erschlossen werden auf Grund der Erforschung des Rechts sowohl der Gegenwart als auch der Vergangenheit, so kehren doch anderseits in ihm frühere Ansichten wieder. Aber es ist unmöglich, das Rechtsprinzip einzig auf dem Wege der Erfahrung zu erkennen. Denn „die besondere Beschaffenheit des Rechtsgebietes und das charakteristische Merkmal der dasselbe ausmachenden Erscheinungen erhebt in noch weit ausdrücklicherer Weise Einsprüche gegen einen solchen Versuch" (Hist. Beitr.,

Rechtsph. S. 258). Also genügt weder dieser Versuch, noch all die Bestimmungen, die das Recht als Macht des Stärkeren, als Ergebnis eines Gesellschaftsvertrages, als Ausdruck des Volksgeistes auffassen, zu seiner Begründung als der objektiven Norm des Gemeinschaftslebens.

Mit Rudolf Stammler, dem Erneuerer der Rechtsphilosophie im Sinne Kants, stimmt v. Hertling darin überein, daß der Stoff der juristischen Wissenschaft seiner eigenen inneren Natur nach nicht unter das „Ist", sondern unter das „Soll" gehöre (vergl. Hist. Beitr., Rechtsph. S. 262). Damit wird der Weg gewiesen zum wahren Ursprung des Rechts und seiner verpflichtenden Kraft. Es ist die spezifische Eigenart desselben, daß seine Forderungen eine moralische Verpflichtung aussprechen, daß ihnen ein ethisches Sollen zugrunde liegt. Wo aber ein Sollen, da ein Zweck. „Das ethische Sollen bezieht sich auf Zwecke, deren Inbegriff die sittliche Ordnung ausmacht und deren Erfüllung in die Hand freier, vernünftiger Wesen gelegt ist" (Hist. Beitr., Rechtsph. S. 294). Von diesen in die sittliche Ordnung eingeschlossenen Zwecken war schon in früher gemachten Ausführungen die Rede, von dem Zweck des Individuums und von den Zwecken der Gemeinschaften. Es fragt sich, wie sich das Recht zu ihnen verhalte.

Der einzelne hat seinen Zweck für sich. Wo er diesen ihm vorgezeichneten Zweck vereitelt, entzieht er sich der eigenen Vollendung, und er ist dafür nur seinem Gewissen verantwortlich. Nun lebt der Mensch stets in Gesellschaft, und zahlreiche Zwecke verbinden ihn mit seinen Mitmenschen. Anders daher, wenn seine Handlung einen sozialen Charakter annimmt, wenn er seinen Nebenmenschen an der Erfüllung seines Zweckes hindert oder die Verwirklichung der sozialen Zwecke stört, wenn er nicht leistet, was zu deren Realisierung gefordert wird. Der Bestand der sittlichen Ordnung ist in Gefahr. „Das Recht ist notwendig, damit die Erfüllung jener Zwecke möglich bleibe" (A. u. R. S. 48). Indem es die in die sittliche Ordnung eingeschlossenen Menschheitszwecke wahrt, fordert es bald eine Unterlassung, bald eine Leistung, je nachdem es verbietet oder gebietet. Mithin geht das Recht auf die sittlichen Menschheitszwecke zurück, ist überall zu ihnen hingeordnet. Und einzig aus der Hinordnung zu diesen Zwecken leitet sich seine verpflichtende Kraft ab. „Ein durch und durch Wandelbares und darum nach Ort und Zeit Verschiedenes", so wendet v. Hertling gegen Merkel ein, „würden die widerstrebenden Interessen und Neigungen und der Egoismus der einzelnen niemals als bindende Norm anerkennen. Nur darum unterwerfen sie sich, weil das, worauf zuletzt die verpflichtende Kraft der Rechtsnorm beruht, von den geschichtlichen Wandlungen der Anschauungen über das Rechte unabhängig ist" (Hist. Beitr., Rechtsph. S. 298).

Gründet nach v. Hertling das Recht in der sittlichen Ordnung, so bildet es doch nur einen Teil derselben. Das allverbindliche Sittengesetz hat nämlich die Tendenz, alles menschliche Handeln in Richtung auf seine ewige Bestimmung zu ordnen. Der der rechtlichen Sphäre immanente Gesichtspunkt ist der der Gerechtigkeit. Dabei kommt zunächst nicht unsere Einstellung zu uns selbst, sondern zu unsern Mitmenschen in Frage. Das individuelle Tun und

Lassen als solches regelt die Moral im engeren Sinne. Gehen ihre Vorschriften „auf die Gesinnung und sodann auf die rein individuellen Handlungen", so die des Rechts „nur auf Handlungen und von diesen ausschließlich auf die sozialen" (R. St. u. G. S. 48). So stellen die moralische und rechtliche Sphäre zwei verschiedene Seinsbereiche dar, die in ihrer Eigenart zwar klar zu trennen sind, aber miteinander in wesentlicher Verbindung stehen.

Sodann unterscheidet sich das Recht von der Moral durch seine Erzwingbarkeit. Was der individuellen Sittlichkeit angehört, darin hat das Recht mit seinem Zwange nicht einzugreifen. Jedoch gehört letzterer keineswegs zum Wesen des Rechts. Die eigentliche Geltung der Rechtsgesetze beruht vielmehr darauf, daß sie wesentlich sittliche Gesetze sind. „Die Erzwingbarkeit besitzt ihren Grund in dem nicht bloß möglichen, sondern immer aufs neue durch die Tatsachen bestätigten wirklichen Vorhandensein widerstrebender Einzelwillen" (Hist. Beitr., Rechtsph. S. 281).

Der dargelegte Zusammenhang des Rechts mit der Sittlichkeit, mit den sittlichen Menschheitszwecken weist weiter. Wenn Kant das Recht den Inbegriff der Bedingungen nannte, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen bestehen kann, so ist diese Begriffsbestimmung formalistisch leer. „Sie sagt uns auch nicht, wo die Grenze liegt, die der einzelne nicht überschreiten darf" (R. St. u. G. S. 44). Sein wesentlicher Inhalt kommt dem Recht eben nur durch die sittlichen Menschheitszwecke zu. Durch sie werden auch einem jeden im gegenseitigen Verkehr die Grenzen gezogen. Sowohl die verpflichtende Kraft als auch das Maß der Einschränkung der Freiheit der einzelnen leitet das Recht aus jenen als seinsollend anerkannten Zwecken ab (vergl. Hist. Beitr. S. 242).

Auf Grund solcher Erörterungen definiert v. Hertling das Recht als „die Norm für die Einschränkung der Freiheit jedes Einzelnen, durch welche die Erfüllung menschheitlicher Zwecke von seiten der übrigen ermöglicht wird" (Kl. Schr. S. 177; vergl. A. u. R. S. 48 u. R. St. u. G. S. 48). Die Definition ist das Schlußwort einer Untersuchung und die v. Hertlings ist wegen ihrer Weiterbildung bedeutungsvoll.

War es zuvor getadelt worden, daß Aristoteles die Teleologie nicht auf den Willen des persönlichen Schöpfers zurückgeführt hat, daß daher seine ethischen Anschauungen nur formalen Charakter besitzen, so zeigen sich die Folgen dieses Mangels darin, daß bei ihm „das Recht als objektive Norm von dem allgemeinen Gesetz des sittlichen Lebens nicht geschieden, als subjektive in der Natur des Menschen angelegte und begründete Befugnis nirgendwo erkannt ist" (Hist. Beitr. S. 79). Selbst bei Thomas ist dieser Mangel nicht ganz überwunden, „wenn er in seiner grundlegenden Erörterung der Gerechtigkeit nicht von den in der sittlichen Ordnung gegebenen Zwecken ausgeht, um darin das innere Maß der gerechten Handlungen und das Wesen des Rechts zu finden, und wenn er eine ausdrückliche Ausscheidung des letzteren und seines Geltungsbereiches nicht vornimmt" (Hist. Beitr. S. 86). Dagegen empfing v. Hertling reiche Anregung zur Ausgestaltung seiner Lehre vom Recht bei Trendelenburg und vor allem bei Rudolf v. Ihering. Trendelenburg

baut sein „Naturrecht auf dem Grunde der Ethik" auf und weist dem Recht die Aufgabe zu, „die inneren Zwecke des Sittlichen" zu wahren. v. Iherings großes Werk „Der Zweck im Recht" (Leipzig, 1. Bd. 1884, 2. Bd. 1886) trägt das Motto: „Der Zweck ist der Schöpfer des ganzen Rechts." Das Recht ist ihm „das System der durch Zwang gesicherten sozialen Zwecke" (Zweck i. R. I. S. 240; vergl. Kl. Schr. S. 178). v. Hertling erblickt im Recht das Mittel, welches um die Verwirklichung der in die sittliche Ordnung eingeschlossenen Menschheitszwecke gefordert wird. In ihnen findet es als Norm der sozialen Handlungen der Menschen seinen Inhalt, seine verpflichtende Kraft und sein inneres Maß.

c) Das Naturrecht.

Was die Frage der Existenz des Naturrechts betrifft, so handelt es sich darum, ob alles Recht, um wirkliches und bindendes Recht zu sein, der Anerkennung und Sanktion von seiten des Staates bedürfe, oder ob es ein natürliches Recht gebe, daß unabhängig davon obligatorische Kraft habe. Wie schon erwähnt wurde, war es v. Hertlings vornehmstes Bemühen, die Notwendigkeit und Bedeutung eines solchen naturgegebenen Rechts herauszuarbeiten und seine so ernsten Forderungen für die Lösung der die damalige Zeit beherrschenden Probleme fruchtbar zu machen. Drückte doch die Identifizierung des Rechts mit dem jeweiligen Gesetz den Rechtsanschauungen seiner Zeit gleichsam den Stempel auf.

Auch ohne staatliche Sanktion hat der Mensch gewisse Rechte, die ihm kraft seiner Natur zukommen, und die als solche von der Vernunft erkannt werden. Es sind die sogenannten angeborenen Rechte, wie das Recht auf Leben, Gesundheit. „In diesem Sinne also behaupten wir mit der alten Schule die Existenz eines wirklichen natürlichen Rechts, das Vorhandensein präziser, erzwingbarer, rechtlicher Befugnisse und rechtlicher Gebote" (Kl. Schr. S. 185). Und diese natürlichen Rechte setzen entsprechende natürliche Rechtsgesetze voraus. „Daß ich den friedlichen Nachbar nicht in seinem Leben bedrohen darf, ist mir vollkommen bewußt, auch wenn ich die Strafen nicht kenne, welche das Gesetz auf Mord, Totschlag und Körperverletzung gelegt hat" (R. St. u. G. S. 52). Somit „gibt es doch offenbar Normen zur Regelung des menschlichen Gemeinschaftslebens, deren verpflichtende Kraft einleuchten müßte, auch wenn kein positives Gesetz sie aufführte" (R. St. u. G. S. 52). Ja, wenn es kein natürliches Recht gäbe, dann gäbe es auch keine positiven Rechtsgesetze. „Eben die Anerkennung eines wirklichen natürlichen Rechts ist es, welche in unseren Augen der staatlichen Gesetzgebung und der positiven Rechtsbildung überhaupt ihre hohe Würde verleiht" (Kl. Schr. S. 189). Nur auf Grund eines solchen natürlichen Rechts ist der Staat berechtigt, seine Anordnungen, die positiven Gesetze, zu erlassen, sind die Bürger verpflichtet, ihnen Folge zu leisten. Sonst könnte er höchstens Macht und Gewalt schaffen.

„Durch seinen Inhalt und seine verpflichtende Kraft weist das Recht", wie oben dargetan worden ist, „auf die sittliche Ordnung hin" (R. St. u. G. S. 52). Die Begründung des Naturrechts als Inbegriff der natürlichen Rechte und Rechtsgesetze ruht auf denselben Gedankengängen. Indessen die letzte Grundlage der Idee eines natürlichen Rechts bildet eine theistische Metaphysik. So weiß v. Hertling

das Naturrecht und -gesetz in den Menschheitszwecken der sittlichen Ordnung verankert, die hinwiederum in dem ewigen Weltplan Gottes — in der lex aeterna — verwurzelt ist. „Sofern diese letzteren (die in die sittliche Ordnung eingeschlossenen Menschheitszwecke) die ein für allemal und darum gleichmäßig wiederkehrenden allgemeinen Zwecke der Menschennatur sind, vermag die Vernunft mit ausreichender Sicherheit die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Handlungen zu erkennen, welche mit ihnen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sei es als unerläßliche Bedingung für die Verwirklichung jener Zwecke, sei es als Störungen und Hemmnisse" (R. St. u. G. S. 83). „Es gibt also unmittelbar einleuchtende, weil in der menschlichen Natur und der sittlichen Ordnung begründete Normen des Gemeinschaftslebens, mag auch der Umfang ihres Geltungsbereichs ein beschränkter sein" (R. St. u. G. S. 52). Da die natürlichen Rechtsgesetze die natürlichen Rechte in der subjektiven Bedeutung zum Gegenstand haben, gründen diese gleichfalls auf den ein für allemal gegebenen Zwecken der sittlichen Ordnung. Aus letzteren sodann fließt dem Naturrecht vornehmlich seine inhaltliche Umschreibung. Losgelöst von einer transzendenten Metaphysik und allein entwickelt aus der formalen Vernunft, waren die Inhaltsbestimmungen des rationalistischen Naturrechts unbestimmt und vielfach widersprechend gewesen. „Im Sinne eines einseitigen Vernünftelns, eines gefährlichen Subjektivismus wurde es (das rational. Naturr.) von der historischen Rechtsschule verstanden" (R. St. u. G. S. 51). Mit jenen ursprünglichen und unveränderlichen Zwecken aber ist der Inhalt des Naturrechts wesentlich bestimmt.

„Der Mensch soll seine Persönlichkeit auswirken, er soll die Kräfte seiner geistig-leiblichen Natur entfalten, das ist ein solcher ursprünglicher und unveränderlicher Zweck" (Kl. Schr. S. 182). Die hierzu erforderliche Befugnis, das sog. Recht auf Persönlichkeit, kommt dem Menschen von Natur aus zu, sie wird ihm keineswegs vom Staate zuerkannt. „Es ist der erste, ursprünglichste der natürlichen Rechtsansprüche, das eigentliche Urrecht des Menschen, nicht etwas, was staatliche Gesetzgebung ganz oder teilweise verweigern könnte" (R. St. u. G. S. 86). Dieses Urrecht geht in eine Fülle von Einzelrechten auseinander, die der geistig-leiblichen Natur des Menschen entsprechend unter doppeltem Gesichtspunkt zu betrachten sind. Nach der leiblichen Seite hin hat der Mensch durch seine Existenz auch ein Recht auf physische Existenz. Zweifellos ist dieses das stärkste Recht, die Unterlage aller anderen Rechte. Denn „nur in Verbindung mit dem Leibe tritt die menschliche Persönlichkeit in die Erscheinung, nur auf der Grundlage des physischen Lebens kann sie sich betätigen und entfalten" (R. St. u. G. S. 87). In dem Recht der Existenz ist ganz von selbst der Anspruch auf Schutz der Integrität und Gesundheit des Leibes enthalten. „Hier ist der Punkt, wo die moderne Arbeiterschutzgesetzgebung mit dem natürlichen Recht zusammenhängt" (R. St. u. G. S. 89). Ferner verbindet sich mit demselben das Recht auf Lebensunterhalt, auf Besitz, auf Arbeit. Von beiden letzteren wird noch im besonderen die Rede sein. „Aber der Mensch ist weiterhin und vor allem ein geistig-sittliches Wesen" (R. St. u. G. S. 95). Als das große aus dieser Würde fließende Recht ergibt sich das der Freiheit, jener Anspruch auf freies Handeln innerhalb gewisser Grenzen. Inbezug auf sein geistiges Leben ist dem Menschen das Recht auf Entfaltung und Vervollkommnung seines Geistes zu eigen. „Nicht minder muß das Vereinigungsrecht als ein

in der Natur des Menschen selbst begründetes angesehen werden" (R. St. u. G. S. 102), da derselbe doch wesentlich zur Gesellschaft bestimmt ist. Nun trägt das Recht der Persönlichkeit, tragen die aus ihm hervorgehenden Rechte an sich zwar keinen politischen Charakter, aber in ihrer praktischen Bedeutung waren sie vor allem die Maxime, die die Stellungnahme v. Hertlings zur Sozialpolitik bestimmten.

Als Träger solcher natürlichen Rechte erscheint neben der Persönlichkeit die Familie. Von ihr als der ursprünglichsten Form menschlichen Gemeinschaftslebens wurde schon zuvor gesagt, daß sie wie eine natürliche, so auch eine naturrechtliche Einrichtung sei. Denn „die Familie soll sein, sie ist der Grundstein der sozialen Ordnung" (Kl. Schr. S. 182). „Die Rechtssätze, die sich auf die gleichmäßig wiederkehrenden Bedingungen ihres Bestandes und ihres Lebens beziehen, sind naturrechtliche Normen" (Kl. Schr. S. 183).

Insofern das Naturrecht auf den gleichmäßig wiederkehrenden Menschheitszwecken, wie das Leben des Individuums und die Familie, gründet, ergibt es sich, daß sich seine Grundsätze nur auf die gleichbleibenden Verhältnisse beziehen, daß sie nur ganz allgemeiner Art sein können. Die rechtliche Gestaltung der sich wandelnden Verhältnisse des konkreten Lebens zu finden, ist Aufgabe des positiven Rechts. Es steht dabei in einem unlösbaren Zusammenhang mit dem Naturrecht.

d) Naturrecht und positives Recht.

Erweist sich somit das positive Recht als eine Ergänzung des Naturrechts, so folgt daraus, daß es mit diesem nicht in Widerspruch geraten darf, daß es vielmehr von diesem aus zu formulieren ist. Solches kann aber nur geschehen auf dem Wege der Gesetzgebung. Diese hat die positiv-rechtlichen Bestimmungen aus den allgemeinen naturrechtlichen Normen abzuleiten. „Es bedarf einer allgemein anerkannten gesetzgebenden Gewalt, weil die Sätze des Naturrechts für sich allein nicht ausreichen, um in den vielfach verschlungenen, vielfach der Veränderung unterliegenden Verhältnissen des menschlichen Lebens als sichere Norm zu dienen" (Kl. Schr. S. 188/189). „So deutet das Recht seinem Begriffe nach hin auf den Staat" (R. St. u. G. S. 61).

Die Ableitung des positiven Rechts aus dem Naturrecht kann in zweifacher Weise geschehen. Hier folgt v. Hertling dem hl. Thomas: „Ich wüßte nicht, wie man die Stellung der beiden zueinander und die Ableitung des positiven aus dem natürlichen Gesetze klarer und treffender ausdrücken könnte, als dies in der Summa des hl. Thomas (1, II. q. 95a. 2c.) geschieht: ‚Man wisse aber, daß auf zweifache Weise etwas aus dem natürlichen Gesetze abgeleitet werden kann: so wie die Konsequenzen aus den Prinzipien oder als nähere Bestimmung eines allgemeinen' " (Hist. Beitr. S. 76). In diesem Sinne ist also zu sagen, daß die positiv-rechtlichen Vorschriften sich einmal als nächste Folge aus den allgemeinen naturrechtlichen Ideen, sodann aber, und solche bilden ihren weitaus größten Teil, als nähere Bestimmung derselben darstellen. Thomas spricht im ersten Falle vom ius gentium und versteht darunter jene aus den obersten Grundsätzen des Naturrechts abgeleiteten, im allgemeinen vom Staate vor-

geschriebenen Rechtsnormen, im zweiten Falle vom ius civile, dem eigentlichen positiven Recht. Verpflichten jene wegen ihres Inhalts, so dieses, weil es von einer dazu berufenen Autorität erlassen wird. „Auf Grund des natürlichen Rechts schreibt diese vor, was als positives Recht zu gelten hat, und fordert Gehorsam um der Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung willen" (R. St. u. G. S. 55).

Da das positive Recht die jeweiligen Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens zu regeln hat, müssen die Umwandlungen desselben auch eine Änderung und Fortbildung der positiven Gesetze nach sich ziehen. Es versteht sich natürlich im Dienste des Naturrechts. Mit dem Aufkommen der Industrie sind z. B. besondere Schutzgesetze für die Arbeiter notwendig. So ist das positive Recht durch die sozialen und geistigen Zustände eines Volkes bedingt, hat es nicht minder dessen natürlicher Eigenart Rechnung zu tragen: „Wo aber das Recht die Lebensbetätigung dieser Gebilde ordnet, da setzt es nicht nur selbstverständlich das tatsächliche Vorhandensein, sondern ist auch in seiner Beschaffenheit durch die Beschaffenheit desselben bedingt. Der Charakter des Volkes, Richtung und Stufe seiner Wirtschaft und andere Faktoren wirken darauf ein" (Hist. Beitr., Rechtsph. S. 295). In dieser Hinsicht erhebt man in unsern Tagen die Forderung, daß der seelische Zustand des Volkes in den Gesetzen seinen Niederschlag finden soll.

Treffend hat Oberlandesgerichts-Präsident Dr. G. O. Müller in Heft 4 der Südd. Monatshefte 1929 einmal gesagt: Wirkliches Recht soll im Sittlichen begründet, in Sitten und Herkommen verwachsen und Volksseelischen verwurzelt sein. Solches deckt sich ganz mit v. Hertlings Auffassung, wenngleich er auch das Hauptgewicht auf das Sittliche im Recht legt.

§ 6. Eigentum und Arbeit.

Eigentum und Arbeit sind es, auf denen die neben Familie und Staat wichtigsten gesellschaftlichen Lebensordnungen gründen. Das Institut des Eigentums bildet die Grundlage einer fruchtbaren Benutzung und Bearbeitung der Naturstoffe und damit jeglicher Wirtschaft. Die Arbeit, namentlich das Prinzip der Arbeitsteilung ist die Voraussetzung der gesellschaftlichen Organisation. Nicht zuletzt ruht auf beiden alle menschliche Kultur.

Die Folgen der kapitalistischen Wirtschaftsentwicklung, der immer mehr sich in wenigen Händen anhäufende Besitz an Grund und Boden und Geldkapital einerseits, die wachsende Verarmung und völlige Besitzlosigkeit des arbeitenden Volkes anderseits, rückten die Frage nach dem Eigentumsrecht in den Brennpunkt der sozialen Erörterungen. Hier lag auch ein bedeutender Grund der Angriffe des Sozialismus gegen die bestehende Gesellschaftsordnung. „Der Sozialismus erklärt das Privateigentum an Produktionsmitteln für einen Raub, den die Minorität an der großen Mehrheit begangen hat und fortwährend begeht; ... Daher reklamiert er die Produktionsmittel für die Gesamtheit" (R. St. u. G. S. 11). Und hat im Liberalismus das Kapital die Arbeit beherrscht, so soll im Sozialismus die Arbeit allein es sein, „welche in letzter Instanz Eigentum begründen kann" (Kl. Schr. S. 299/300).

Solchen Angriffen gegenüber verteidigte v. Hertling mit aller erdenklichen Schärfe das unantastbare Recht des Privateigentums. „Zu aller Zeit galt die rechtliche Sicherung des Privateigentums als die erste Aufgabe, aber auch als die festeste Stütze der Staats- und Gesellschaftsordnung" (R. St. u. G. S. 11). Er versuchte darzutun, daß das Privateigentum an sich nicht vom Bösen ist, vielmehr sein Mißbrauch, daß die Arbeit nicht der ursprüngliche Rechtsgrund des Eigentums ist. Wie überhaupt, so ergibt sich auch bei v. Hertling aus seiner Auffassung von Eigentum und Arbeit seine Stellungnahme zu jeder Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

a) Das Eigentum.

Wurde zuvor vom Eigentum als von einem natürlichen Recht der menschlichen Persönlichkeit gesprochen, so ist damit angedeutet, daß das Eigentumsproblem zu tiefst seine Wurzeln im Bereiche der Metaphysik hat. v. Hertling bestimmt das Eigentum als „Herrschaft einer Person über eine Sache" (R. St. u. G. S. 117). „Von einem Recht des Eigentums aber kann auf dem hier eingenommenen Standpunkte und in Konsequenz der bisherigen Aufstellungen nur gesprochen werden, wenn sich zeigen läßt, daß die Menschen eine solche Herrschaft über die Sachen ausüben sollen, und die Unterwerfung derselben unter den persönlichen Willen ein in die sittliche Ordnung eingeschlossener Menschheitszweck ist" (R. St. u. G. S. 118).

Mit Thomas von Aquin kommt v. Hertling darin überein, daß „auf der Weltstellung des Menschen, auf dem Verhältnis von Person und Sache, auf den Bedürfnissen des Lebens, die Befriedigung heischen, und der Zweckbestimmung der Erdengüter, hierzu die Mittel zu bieten, das Eigentum seinem allgemeinsten Begriffe nach beruht" (Kl. Schr. S. 304; vergl. Kl. Schr. S. 141/142). Das Privateigentum erscheint ihm als eine dem Menschen kraft seiner vernünftigen Natur eigentümliche Einrichtung. Im Vergleich zum Tier ist seine Stellung zu den Sachgütern eine ganz andere. „Mit Bewußtsein gliedert er sich dieselben an, nach eigener Wahl unter zweckmäßiger Verwendung seiner Kräfte. Darin bekundet er seine Freiheit, bekundet er die Eigenart seiner Persönlichkeit, bestärkt und erweitert er dieselbe durch die neu gewonnenen Organe und Hilfsmittel" (R. St. u. G. S. 118). Ein Auswirken seiner Persönlichkeit in bezug auf höhere Aufgaben ist wesentlich bedingt durch dauerndes Eigentum. „Die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz ist die Voraussetzung für die Erfüllung höherer Zwecke, für Kunst und Wissenschaft, für jede gesteigerte materielle und geistige Kultur, alles Dinge, die sein sollen, Aufgaben, die dem Menschen durch sein Wesen und seine Weltstellung vorgezeichnet sind" (R. St. u. G. S. 119).

Daraus ergibt sich nun, daß der letzte gottgewollte Zweck der Erdengüter ihr Besitz und Gebrauch durch den Menschen ist, daß es die metaphysische und zugleich sittliche Bestimmung des Eigentums ist, dem Menschen die Verwirklichung der ihm vorgezeichneten Zwecke zu ermöglichen. „So also gilt, daß die Menschen sich die Güter der Erde unterwerfen sollen, damit wahrhaft menschheitliches Leben zustande kommt" (R. St. u. G. S. 119). Damit ist für den Menschen das Recht des Eigentumserwerbs gegeben. „Auf Grund jener allgemeinen Hinweisung ist der Einzelne ... befugt, sich von den Gütern der Erde anzueignen, was noch nicht der Herrschaft

eines andern Willens unterworfen ist" (Kl. Schr. S. 304). Dieses Recht ist ein natürliches und zugleich individuelles Recht. Und der erste und ursprünglichste Titel des Eigentumserwerbs ist die Besitzergreifung, die Occupation. Dadurch stellte v. Hertling sich in entscheidendem Gegensatz zum Sozialismus.

Freilich bildet die Occupation nicht die einzige Quelle des Eigentums, ja in entwickelten Verhältnissen tritt sie vor andern Erwerbstiteln wie den verschiedenen Formen des vertragsmäßigen Eigentumserwerbs durch Schenkung, Tausch, Kauf usw. fast ganz zurück. Auch die Arbeit ist in der Tat ein Akt, wodurch Eigentum erworben wird. Jedoch „Arbeit kann gar nicht der letzte Grund des Eigentums nach seinem ganzen Umfange sein. Denn Arbeit als Erwerbsquelle setzt eine bestimmte Eigentumsordnung schon voraus" (R. St. u. G. S. 120). Das Eigentum als Rechtsverhältnis beruht auf dem natürlichen Recht. „Allerdings aber wird sich jederzeit, wo Menschen in Gemeinschaft leben, die Notwendigkeit herausstellen, die naturrechtlichen Bestimmungen über das Eigentum durch positivrechtliche zu ergänzen und näher ins einzelne zu entwickeln" (Kl. Schr. S. 306).

Das ist Aufgabe der staatlichen Obrigkeit. „Die jeweilige Eigentumsordnung setzt somit fest, in welcher Weise auf einer bestimmten Stufe der menschlichen Wirtschaft und des gesamten menschlichen Gesellschaftslebens das natürliche Recht auf Eigentum, welches allen Menschen zusteht, zur Anwendung gelangt. Im Geiste ihrer Zeit versucht sie jedesmal die Form zu finden, in der mit den Interessen aller auch die berechtigten Interessen des Einzelnen am besten gewahrt sind" (Kl. Schr. S. 310).

Lehnt auch v. Hertling eine individualistische Auffassung des Eigentums in dem Sinne, daß dasselbe der ausschließlichen Verfügung einer Einzelperson zukommt, ab, läßt er vielmehr das Eigentum nur gelten, insofern soziale Verpflichtungen auf ihm ruhen, so weist sein Eigentumsbegriff doch Mängel auf, hätte derselbe der Vertiefung bedurft. In den „Christlich-sozialen Blättern" des Jahres 1882 ließ v. Hertling zu Hitzes Buch: „Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft", Paderborn 1880, eine Kritik (dieselbe jetzt in A. u. R.) erscheinen. Auf die Verschiedenheit seiner Auffassungen von denen seines späteren Fraktionskollegen werden wir unten noch mehrfach zurückkommen. Was die Eigentumsfrage betrifft, so ist v. Hertling hier der Ansicht, daß sich keine Maximalgrenze aufweisen lasse, bei deren Überschreitung das auf rechtmäßigem Wege erworbene Eigentum um seiner Größe willen in unrechtmäßigen Besitz umschlüge, daß es dagegen eine Minimalgrenze gebe (vergl. A. u. R. S. 29). Letztere bilde der rechtliche Anspruch auf das, was einem jedem zur Erhaltung seines Lebens schlechterdings notwendig ist.

Will das nun heißen, der Staat dürfe nur sozialpolitisch eingreifen, um z. B. den Arbeitern das zur Lebensnotdurft Unentbehrliche zu sichern, so ist zu sagen, daß der Arbeiter nicht bloß ein Recht auf das Notdürftigste des Lebensunterhaltes hat, sondern auch den Anspruch auf ein Mindestmaß von Eigentum erheben kann. Eben diese Feststellung finden wir bei v. Hertling nicht. Mit Recht bemerkt F. Müller in seinem Buch über Hitze hierzu: „Eine positive Soziologie hat aber offenbar nicht davon auszugehen, was gerade noch erlaubt

ist, sondern was wünschenswert, sozial erstrebenswert ist". v. Hertling „verkannte also, wie es scheint, ein wenig die verschiedenen Aufgaben des kirchlichen Rechts und der Moral einerseits und der schöpferischen Sozialreform andererseits".[1])

v. Hertling spricht es auch selbst aus, daß der Anspruch auf das, was zum Lebensunterhalt unentbehrlich ist, m. a. W. das Recht der physischen Existenz „den Begriff des Eigentums nicht erschöpft" (R. St. u. G. S. 117). Diese Forderung ist die Grundlage der Armenpflege. Der Sinn des Eigentums aber, dem Menschen die materielle Basis seiner Persönlichkeitsentfaltung, der Familie die Sicherung ihrer Existenz zu bieten, rechtfertigt den Anspruch auf ein gewisses Maß an Eigentum. Und mit seiner Realisierung wäre ein bedeutender Ansatz zur Lösung der sozialen Frage getan, deren eine Seite eben das Eigentumsproblem darstellt.

Wenn sodann v. Hertling die Frage nach der Höchstgrenze des Eigentums dahin beantwortet, daß ein Privatbesitz, sei er noch so groß, ein gerechter Besitz ist und bleibt, wofern er nur in gerechter Weise erworben wurde, ist er zweifellos im Recht. Aber es geht nicht an, in einer Gesellschaft, die wie die unsere auf kapitalistischer Grundlage ruht, in einer Wirtschaftsordnung der Anhäufung übermäßigen Reichtums auf der einen Seite, der drückendsten Armut infolge vollkommen vernachlässigter Eigentumsverhältnisse bei den breiten Massen des Volkes auf der anderen Seite die Verpflichtung, vom Überfluß den Bedürftigen mitzuteilen, „nicht als eine Pflicht der Gerechtigkeit, sondern als eine Liebespflicht" (Kl. Schr. S. 476) darzustellen.

Mag der Staat durch sein Gebot dem Eigentümer in Rücksicht auf das Gemeinwohl Lasten auferlegen, gleichwohl reicht die Liebespflicht neben dem staatlichen Gesetz nicht hin, um dem sozialen Elend Einhalt zu tun. Offenkundig sind viele Menschen im Zeitalter des Kapitalismus ihrer Pflicht hinsichtlich der Abgabe des Überflusses d. h. seiner Verwendung zu sozialen Zwecken nicht nachgekommen. Diese Pflicht ist keineswegs eine bloße Liebespflicht, sondern eine Rechtspflicht, dem einzelnen naturrechtlich um der sozialen Gerechtigkeit willen auferlegt (so Pesch, Mausbach). Ist der Besitz von Eigentum, ja auch von großem Eigentum erlaubt, so wird doch seine Verwendung strenge begrenzt durch die naturrechtliche Forderung, daß die Güter für alle Menschen da sind. Denn das praktische Interesse am Eigentum besteht nicht in dem Gedanken der Herrschaft, sondern in seiner Verwendung zur Verwirklichung der sittlichen Menschheitszwecke. Daher sind die Güter, die jemand im Überfluß besitzt, auf Grund des Naturrechts dem Unterhalt der Armen geschuldet.

Mangelnde Kenntnis der konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse ist vielleicht der Grund, daß v. Hertling das Eigentumsrecht in Hinsicht seiner sozialen Verpflichtungen nicht scharf genug faßte. Jedoch die weitere Entwicklung des modernen Wirtschaftslebens hat die Notwendigkeit einer solchen Forderung nur noch mehr offenbart.

b) Die Arbeit.

Mit dem Eigentum in engster Beziehung steht die Arbeit. Erst in der Verwertung der Erdengüter durch die Arbeit dient das

[1]) Franz Müller, Franz Hitze und sein Werk, Berlin 1928, S. 45/46.

Eigentum wahrhaft seinem Zwecke, erhält es seinen vollen Sinn. In der Arbeit wirkt der Mensch seine Kräfte und Fähigkeiten aus, kraft deren er die Naturstoffe seinen Bedürfnissen und Interessen dienstbar macht und nicht zuletzt sein Wesen entfaltet. „Der Mensch ist dazu berufen, die in ihm angelegten körperlichen und geistigen Kräfte zu betätigen; er hat die Pflicht zu arbeiten, und ein großer Teil der Menschen erwirbt sich durch Arbeit den Lebensunterhalt" (Kl. Schr. S. 336). So entspringt die Arbeit den tiefsten Bedürfnissen der menschlichen Natur. In diesem Sinne hat v. Hertling sie „als Äußerung der Persönlichkeit bezeichnet und damit unter das Recht der Persönlichkeit gestellt" (R. St. u. G. S. 92).

Da für die meisten Menschen die Arbeit notwendig ist, um sich und den Ihrigen den Lebensunterhalt zu erwerben, hat diese ihre Bedeutung vielfach dazu verleitet, ein Recht auf Arbeit zu proklamieren. Selbst Bismarck glaubte ein solches Recht anerkennen zu müssen (R. S. v. 9. Mai 1884). Gleiches tat auch Hitze. In „Kapital und Arbeit" (IV. Vortrag) leitet er aus der naturrechtlichen Befugnis, das zum Leben absolut Notwendige zu fordern, im Anschluß an die großen Theologen der Scholastik ein Recht des Mitbesitzes ab, folgert er den Anspruch auf eine solche Verwaltung der Produktionsmittel, auf daß alle durch Arbeit ihren Lebensunterhalt verdienen können. v. Hertling hatte auch hier seine Einwendungen zu machen, dieses Mal mit vollem Recht.

„Ein Recht in diesem Sinne ist in der Tat in der Natur begründet, nur daß es, wie alle natürlichen Freiheitsrechte, rein negativer Art ist" (Kl. Schr. S. 336). Er nennt es „Recht der Arbeit" vergl. R. St. u. G. S. 91 und A. u. R. S. 30). Dasselbe besagt, daß ein jeder verlangen kann, in dem Gebrauch seiner Arbeitskraft nicht behindert zu werden. Erfordert ein solches Tun bestimmte Mittel, die es erleichtern und sichern, so reicht sein Recht „nur so weit, als sein Eigentum reicht" (A. u. R. S. 30). Aber niemand hat einen strikten Rechtsanspruch darauf, daß ihm von seiten Dritter Arbeit gegeben werde.

Die Erfüllung desselben würde, wie v. Hertling ganz richtig zu bedenken gab, in seinen Konsequenzen zum sozialistischen Staat führen. Denn entweder muß der Staat sich in den Besitz der Produktionsmittel setzen (vergl. R. St. u. G. S. 95), oder er muß die Arbeitgeber zwingen, den Arbeitern Arbeit zu gewähren (vergl. Kl. Schr. S. 337). Sonst kennt v. Hertling wie beim Eigentum nur ein Recht auf Existenz. Wie zu Zeiten von Arbeitslosigkeit für Arbeit zu sorgen ist, das ist „eine Frage der Politik, nicht eine Frage des Rechts" (R. St. u. G. S. 94).

Die Quelle, aus der zutiefst das Recht auf Arbeit stammt, bildet die Trennung des Arbeiters von seinen Produktionsmitteln im Kapitalismus und seine damit gegebene Abhängigkeit von deren Besitzern. Hieraus resultiert auch jene Auffassung, wonach die Arbeit eine Ware ist, die man auf dem Markte kauft nach den Gesetzen des Marktes. Das ist die Ansicht des Liberalismus. Entschieden machte v. Hertling in Wort und Schrift gegen eine solche Versachlichung der Arbeit Front. Dieselbe ist ein wesentlicher Teil der menschlichen Persönlichkeit. Daher kann sie auch „nicht von seiner Person ge-

trennt werden" (R. St. u. G. S. 132). Darauf ist stets Rücksicht zu nehmen. Und insofern das Herrschaftsverhältnis des Kapitals über die Arbeit den Arbeiter vollends von sich abhängig macht, ist der Erlaß einer Arbeiterschutzgesetzgebung notwendig. „Sie muß die Rechte wahren, welche der einzelne, trotz seiner rechtlichen Freiheit, infolge seiner tatsächlichen Ohnmacht nicht ausreichend zu schützen vermag" (R. St. u. G. S. 133).

Da für den Arbeiter die Gefahr besteht, schon bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen benachteiligt zu werden, muß der Staat „durch sein Gesetz gewisse allgemeine Normen aufstellen, denen jedes Arbeitsverhältnis zu entsprechen hat" (R. St. u. G. S. 133). Hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse ist der Unternehmer zu verpflichten, den Gefahren und Beeinträchtigungen des Betriebes durch wirksame Schutzmaßregeln zu begegnen (vergl. Kl. Schr. S. 316/317). Übermäßig langer Ausdehnung der Arbeitszeit hat die staatliche Gesetzgebung durch Bestimmung eines zulässigen Maximums derselben (vergl. Kl. Schr. S. 318), ungenügender Ruhezeit an den Werktagen durch das Gebot der Sonntagsruhe (vergl. Kl. Schr. S. 321 f.) entgegenzutreten. Vor allem aber hat der Staat acht zu haben auf die Festsetzung eines gerechten Lohnes. Vor dem Reichstag fordert v. Hertling, daß derselbe „eine solche Höhe einnimmt, daß daraus nicht nur der tägliche Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie bestritten werden kann, sondern daß sich daraus auch die Reserven bilden lassen, die ihn für Fälle der Krankheit und ähnliche sicher und schadlos halten" (R. S. v. 23. Mai 1883; vergl. A. u. R. S. 124). Der Standpunkt all dieser Forderungen ist keineswegs der der Humanität, sondern der des natürlichen Rechts.

Sozialpolitik war also das Heilmittel, mit dem v. Hertling, mit dem man allgemein die Auswüchse des Kapitalismus bekämpfen zu können glaubte. Vergebens. Ist doch gerade das Arbeitsproblem die Schicksalsfrage unseres Volkes, ja ganz Europas geworden. Der wirkliche Grund der sozialen Mißstände liegt eben in der individualistisch-liberalistischen Struktur des modernen Wirtschaftslebens. Zu helfen vermag da nur eine in die Tiefe dringende Reform. Jedoch solche Erörterungen führen uns schon zu den Ausführungen des nächsten Paragraphen.

§ 7. Die gesellschaftswirtschaftliche Ordnung.

Soll unsere Betrachtung nunmehr den gesellschaftswirtschaftlichen Anschauungen v. Hertlings gelten, so sei gleich gesagt, daß diese dadurch ausschlaggebend beeinflußt sind, daß v. Hertling sich auf den Boden der herrschenden Wirtschafts- und Gesellschaftsverfassung stellte. Seine Urteile gründeten sich auf die bestehenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, seine Vorschläge waren auf deren Voraussetzungen eingestellt. Gerade darin zeigt sich das Charakteristische seines Standpunktes. Eben in der Anerkennung und Bejahung des Kapitalismus liegt die Eigenart und Bedeutung desselben. Vollzog doch v. Hertling damit einen Bruch mit der bisherigen katholisch-sozialen Tradition, deren Ziel die Erneuerung einer ständischen Ordnung in der modernen Wirtschaft und Gesellschaft war. Zwar hatte er in Fr. J. Buß einen Vorgänger seiner Anschauungen. Auch offenbaren seine Gedankengänge große Verwandtschaft mit den Ideen des belgischen katholischen Soziologen Perin.

Aber seine Stellungnahme bewirkte eine Neuorientierung des deutschen sozialen Katholizismus. Und seine Auffassung gewann bald die Oberhand, namentlich in den Kreisen der Zentrumspartei.

In der Stellung zur ständischen Idee lag sodann vornehmlich der Schwerpunkt des Gegensatzes von v. Hertling und Hitze. Schon gleich im Vorwort von Hitzes „Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft" lesen wir: „Die Lösung der sozialen Frage beruht wesentlich und allein, so scheint uns, in der Reorganisation der Berufsstände. Wir wollen mehr oder weniger, um es gleich zu gestehen, die Wiederherstellung der mittelalterlich-zünftigen Gesellschaftsordnung ...". In der Zerstörung der überkommenen sozialen Bindungen durch die liberal-kapitalistische Wirtschaftsordnung, vor allem in der daraus sich ergebenden, in der unter der Herrschaft eines eigensüchtigen Erwerbsstrebens entstandenen Disharmonie von Kapital und Arbeit sieht Hitze das Wesen der sozialen Frage. Er faßt sie „als die Frage, wie die bestehende gesellschaftliche Ordnung, die Ordnung von Kapital und Arbeit umzugestalten, zu reorganisieren sei" (Vorwort). Die Hauptaufgabe liegt ihm dabei auf dem Gebiete der geforderten berufständischen Organisation. Wie schon erwähnt wurde, unterzog v. Hertling Hitzes „Kapital und Arbeit" einer eingehenden Kritik. „Wenn, wie dieser (Hitze) behauptet, ein unrichtiges Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit das eigentliche Wesen der ... sozialen Frage ausmacht, gibt es dann auch umgekehrt", so fragt er, „ein durch allgemeine Erwägungen festzustellendes richtiges Verhältnis dieser beiden Faktoren, ...?" (A. u. R. S. 36).

Nun läßt sich weder eine naturrechtliche Normierung dieses Verhältnisses konstruieren, noch eine Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung als konkrete Verwirklichung desselben aufweisen. Das Naturrecht hat zwar stets als Norm alles Wirtschaftslebens zu gelten. „Von diesem Standpunkte aus erscheint die Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung als die Geschichte des Problems, dessen Lösung von dem einzelnen verlangt wird: den Gebrauch der Erdengüter mit den wahren Zielen der Menschheit in Harmonie zu setzen" (A. u. R. S. 37). Aber jede Zeit muß sich ihre besondere Ordnung aus den jeweils gegebenen geschichtlichen Möglichkeiten selbst gestalten. Daher lehnt v. Hertling Hitzes Reorganisation der Berufstände als eine romantische Festlegung auf ein Vergangenheitsideal ab und bejaht das moderne wirtschaftliche System. „Niemals sind es Ideen, welche für sich allein und gleichsam aus dem Nichts die allgemeinen Institutionen und die Formen des wirtschaftlichen Lebens hervorrufen; immer vielmehr besitzen sie in den realen Verhältnissen der Zeit ihren Stoff und ihre Unterlage. Eben darum kann ein Verlassen bestimmter historisch gewordener Formen nicht von vornherein und ausschließlich nur als Verrat und Abfall gelten. Man mag die Vorzüge der alten Naturalwirtschaft preisen und mit wehmütiger Sehnsucht auf das Handwerk der guten alten Zeit zurückblicken, ohne darum der Meinung zu sein, daß die heutige Geld- und Kreditwirtschaft lediglich vom Bösen und die Maschine eine Erfindung des Teufels sei" (A. u. R. S. 38).

Gewiß hat v. Hertling recht, daß Hitzes Begriffsbestimmung der sozialen Frage unrichtig ist, daß es eine grundsätzlich normale Ordnung von Kapital und Arbeit nicht gibt. „Das darf aber doch",

um noch einmal F. Müller zu zitieren, „den Sozialpolitiker nicht hindern, eine sozialethisch (relativ) „normale d. h. wünschenswerte", vorbildliche, soziologisch vollkommenere Gesellschaftsordnung zu zeichnen."[2]) Und im Vergleiche mit der liberal-kapitalistischen Wirtschaftsverfassung muß eine berufsständische Organisation, die von der sittlichen Gemeinschaftsidee christlicher Philosophie getragen wird, zweifellos als eine höhere Wirtschaftsgestaltung angesehen werden. Wirtschaft ist stets Dienst in der Gemeinschaft für die Gemeinschaft. Darin liegt auch der tiefste Sinn von Hitzes Forderung der Reorganisation der Berufsstände.

Der einzelne kann in der Wirtschaft nicht individualistische Selbstherrlichkeit beanspruchen. Daß er es tat, das ist der Fluch des wirtschaftlichen Liberalismus. Die wesentliche Bedeutung des berufsständischen Gedankens beruht darauf, daß der einzelne kein frei wirtschaftendes Individuum, sondern Angehöriger und Glied eines Berufsstandes ist. „Der Mensch bleibt immer Glied der Gemeinschaft, der Gemeinschaft verpflichtet, ist ebenso sehr bestimmt für die Gemeinschaft („Pflicht") als die Gemeinschaft für ihn („Recht")" (Hitze, Kapital und Arbeit, S. 393). So bedingt der Berufsstand eine Produktionsgemeinschaft. Ihre Durchführung aber verlangt, daß der einzelne wirtschaftende Mensch seinem Erwerbsstreben gegenüber seinen Berufsgenossen Hemmungen auferlegt, daß gegebenenfalls der Widerstrebende in Rücksicht auf das Gesamtwohl seitens des Berufsstandes dazu gezwungen wird. Damit erfährt das Selbstinteresse, das Lebensprinzip aller Wirtschaft, die richtige Regelung und Bindung, erweist sich die berufsständische Organisation als die entsprechende Form und Verfassung der Wirtschaft. v. Hertling fordert ethische Gesinnungserneuerung und erhofft von ihr die Überwindung der Auswüchse des Kapitalismus. Jedoch diese individual-ethische Bindung genügt keineswegs.

Hier liegt in der Tat das Problem. Die menschliche Natur wird nämlich immer dieselbe bleiben. Eine Leistung, die von dem einzelnen Opfer verlangt, ist ohne einen gewissen Zwang, da in zu vielen der Egoismus stärker ist, nicht ins Werk zu setzen. Wenn v. Hertling meint: „Nicht die Form ist es, die das Leben verleiht; die best ausgedachte Form kann nichts nützen, so lange nicht der harte Egoismus der Individuen vor der Wärme christlichen Gemeinsinnes zergangen ist"[3]), so verkennt er die Bedeutung der Form für das gesellschaftswirtschaftliche Leben der Menschen. Zwischen Gesinnung und Form bestehen wechselseitige Beziehungen, und die Formen beeinflussen den Menschen nach seiner Gesinnung hin sehr stark. Hitze verlangt die Reorganisation der Berufsstände. Diese wird, wie er ganz richtig erkannte, die Gesinnungserneuerung erst weitgehend schaffen. v. Hertling dagegen betont zu sehr die gute Gesinnung und übersieht dabei die schwierigen gesellschaftswirtschaftlichen Formprobleme. Der Grund dafür kann nur in einem Verkennen des Wesens und Geistes des Kapitalismus liegen. Insofern die berufsständische Organisation der christlichen Gemeinschaftsidee kongenial ist, gehört die ständische Idee zum Grundbestandteil der katholischen Gesellschaftslehre.

---

[2]) Franz Müller, Franz Hitze und sein Werk, Berlin 1928, S. 47.

[3]) v. Hertling, Bischof Ketteler und die katholische Sozialpolitik in Deutschland, ein Vortrag, in Historisch-politische Blätter f. d. kath. Deutschland, München 1897, Bd. 120, Heft 12, S. 900.

Der Umstand, der v. Hertling vor allem zu schwerwiegendsten Bedenken gegen Hitzes Wiederherstellung der Berufsstände Anlaß gab, war, daß Hitze zu diesem Zweck die Anwendung staatlichen Zwanges erstrebte. „Nur eine durchprüfende Gesetzgebung, nur die „allgegenwärtige Hand" des Staates kann da Ordnung schaffen" (Hitze, Kapital u. Arbeit, S. 439). „Reorganisation der Gesellschaft auf dem Wege staatlichen Zwanges ist somit das, was nach des Verfassers (Hitzes) Meinung not tut, was allein geeignet ist, die Übel zu beseitigen, welche der ökonomische Liberalismus über die Menschheit gebracht hat, und den Erschütterungen vorzubeugen, mit welchen die sozialistische Agitation uns bedroht" (A. u. R. S. 45). Diese Ansicht trug Hitze von seiten v. Hertlings den Vorwurf des Staatssozialismus ein. In einer solchen Ausdehnung der Staatsgewalt konnte v. Hertling nur die Verschiebung grundlegender Begriffe erblicken. Denn er vertrat zu sehr eine rechtsstaatliche Auffassung. „Wir unsererseits verstehen die Aufgabe der Staatsgewalt dahin, daß sie die vorhandenen Rechte zu schützen hat", heißt es in seiner Jungfernrede, gehalten am 4. März 1878 im Reichstag (Erinnerungen, Bd. 1, S. 323). Deshalb soll er nur da mit seiner vollsten Gewalt vorgehen, wo es sich um den Schutz der Rechte des Individuums und der Familie handelt. „Ich muß trotzdem auf's allerentschiedenste daran festhalten, daß eine solche Ausdehnung staatlicher Kompetenz unzulässig und auf's höchste gefährlich ist, daß der Staat die ihm in den angeführten Stellen zugewiesene Aufgabe zu übernehmen nicht den Beruf und zu ihrer Ausführung nicht die Fähigkeit besitzt" (A. u. R. S. 45).

Namentlich sah v. Hertling in ihr eine Gefährdung für die Freiheit der Persönlichkeit. Ein Blick auf die bestehenden Verhältnisse hätte Hitze dieses bestätigt. „Die deutschen Katholiken hatten es freilich am eigenen Leibe erfahren, wie gefährlich die Verstärkung der staatlichen Machtmittel, wie folgenschwer die Beschränkung der rechtlichen Freiheit sei, und Bischof Ketteler, ihr Wegweiser auf dem Gebiete der Sozialpolitik, hatte auch auf diesem Gebiete der freien Bewegung das Wort geredet und sich gegen jede zu weit gehende Ausdehnung der Staatsgewalt gewandt" (Erinnerungen, Bd. 2, S. 21).

Auch für v. Hertling bildete neben der Sozialpolitik die Organisation beruflicher Verbände einen wesentlichen Teil seines sozialen Programms. Jedoch dürfen solche Bildungen nur auf dem Boden der Freiheit wachsen. „All diese Organisationen müssen aus der eigenen freien Initiative der Beteiligten hervorgehen, aus dem vollen und dauernden Verständnis der gemeinschaftlichen Interessen und Bedürfnisse. Der Staat soll die entstandenen und sich bildenden schützen, er kann sie selbst privilegieren, wenn und inwieweit sie gemeine Wohlfahrt fördern; er darf niemals seine Macht dazu mißbrauchen, auch Widerstrebende in das Prokustesbett einer theoretisch ausgedachten Schablone hineinzuzwängen" (A. u. R. S. 60). Dieser Auffassung v. Hertlings entsprach die Gründung christlicher Gewerkvereine in den christlichen Arbeiterkreisen, denen bald andere Berufsarten folgten.

Von einer Erweiterung sozialgesetzgeberischer Befugnisse für den Staat, wie Hitze sie wollte, befürchtete v. Hertling, daß sich dann kein eigenes, selbständiges Leben entfalten könne. Denn „die

Arbeit in ihren mannigfachen Abstufungen, körperliche und geistige, das produktive Erwerbsleben in seinen verschiedenen Gestaltungen gehört der freien Betätigung der Einzelnen und der Korporationen an" (A. u. R. S. 55). Daß solches nach Hitze erst dadurch ermöglicht werden soll, hat er gar nicht erkannt. „Wir wollen Staatshilfe, nicht um die Selbsthilfe überflüssig zu machen, sondern um die Selbsthilfe zu organisieren, sie zu ergänzen und zu kräftigen durch Mithilfe des Standes" (Hitze, Kapital u. Arbeit, S. 440). Die einzelnen Berufsstände sollen ihre Angelegenheiten selbständig besorgen. Sie erhalten eine autonome Ordnungsgewalt, weil sie ohne diese die ihnen obliegenden Aufgaben nicht erfüllen können.

Zugleich führe auch die Verwirklichung des berufständischen Gedankens zu einer neuen, richtigen Staatsauffassung. Bislang entwickelte sich der Staat mehr und mehr zu einer zentralistischen Zwangsgesellschaft. Auf Grund der berufsständischen Organisation werden der staatlichen Ordnungsgewalt eine größere Anzahl von Aufgaben entzogen und der Freiheit der Selbstverantwortung überlassen. Durch diese Ausschaltung wird die Staatsgewalt einerseits in ihrer Autorität gestärkt werden, anderseits dem einzelnen dann nicht mehr als zwangssozialistischer Staat gegenüberstehen. Aber der mechanisch-zentralistische Staat war mit einer solchen Machtbeschränkung nicht einverstanden. Hätte er sich doch damit selbst das Grab geschaufelt. Diesen Umstand verkannte auch Hitze, wenn er zur Durchführung seines Reorganisationsplanes dessen Hilfe und Unterstützung anrief. Somit sah er sich genötigt, vorerst von seiner radikalen Lösung der sozialen Frage durch eine Zuständereform, deren Fundament eben die berufsständische Organisation bildete, abzustehen und gleich v. Hertling auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung mittels Sozialpolitik die Schäden des Kapitalismus zu bekämpfen.

Praktisch akut wurde der Gegensatz der Anschauungen von v. Hertling und Hitze in der Innungsfrage, und er trat hier scharf hervor. Bekämpfte Hitze die freien Innungen, so wandte sich v. Hertling mit Nachdruck und in Konsequenz seiner dargelegten Grundgedanken gegen die von Handwerkerkreisen geforderten obligatorischen Innungen.

Die neuzeitliche Wirtschaftsentwicklung hatte nicht nur die Arbeiter, sondern auch das Handwerk in große Schwierigkeiten gebracht. Vor allem durch die Einführung der Gewerbefreiheit wurde dasselbe mehr und mehr schutzlos einer überlegenen Konkurrenz preisgegeben. Nun verkannte v. Hertling keineswegs den außerordentlichen Wert, der der Bildung korporativer Verbände für das Gewerbeleben zukam. Boten doch diese den Handwerkern die einzige Möglichkeit, durch Zusammenlegung ihrer Kräfte und gemeinsame Arbeit ihre Interessen zu wahren und sich durch Vereinigung die Vorteile zu verschaffen, die dem einzelnen seine Kapitalmacht verleiht.

Aber stets hat v. Hertling vor der zwangsweisen Einführung solcher Korporationen gewarnt. Bei Beratung des Handwerkergesetzes von 1897 bekannte er: „Ich bin allerdings von Anfang an, und ich kann hier auf eine vollständig konsequente Haltung meinerseits zurückweisen, der Meinung gewesen, daß diese Organisation nicht auf dem Boden eines allgemeinen Zwanges angestrebt werden soll. Ich habe mich bei verschiedenen Gelegenheiten, und ich muß

dies auch heute tun, gegen die sogenannten obligatorischen Innungen ausgesprochen" (R. S. v. 21. Mai 1897; St. B. 1895/97, Bd. 8, Sp. 5989). Immer wieder hat er darauf hingewiesen, daß der größere und wichtigere Teil bei der Neubildung von Innungen auf die eigene Initiative und die energische Tätigkeit der beteiligten Kreise falle. Der Staat könne die organisatorischen Bestrebungen der Handwerker fördern, den aus freier Initiative entstandenen Korporationen gewisse Rechte und Privilegien zubilligen, wie das Recht der öffentlich-rechtlichen Korporation durch das Innungsgesetz von 1881 oder das Recht der ausschließlichen Lehrlingsausbildung durch das Innungsgesetz von 1884, denen auch v. Hertling im wesentlichen zustimmte. Jedoch für die zwangsweise Rekonstruktion von gleichsam mittelalterlichen Zünften seien die Voraussetzungen infolge der ungeheuren Fortschritte der Technik, der Entwicklung des Verkehrs und der völlig veränderten Anschauungen über das Wirtschaftsleben gar nicht mehr gegeben. Ein solches Vorgehen würde lediglich zu Scheingebilden führen, die kein dauerndes und fruchtbares Leben entwickeln könnten. Und die überall vorgesehene staatliche Überwachung und Einmischung sei dem fröhlichen Aufblühen selbständigen Lebens wenig förderlich.

Diese Ansichten v. Hertlings waren zuerst in der Zentrumsfraktion maßgebend, aber mit dem Eintritt Hitzes in den Reichstag (1884) gewannen dessen Anschauungen mehr und mehr an Boden. Die Verabschiedung des Handwerkergesetzes von 1897 entsprach v. Hertlings Standpunkt nicht mehr ganz. Es brachte, wenn nicht die reine, so doch die fakultative Zwangsinnung.

Die gegenwärtige Zeit ist eine Zeit der Umgestaltung. Heute, nach den Offenbarungen des Weltkrieges und angesichts des völligen Zusammenbruchs der kapitalistischen Wirtschaft, lebt der berufsständische Gedanke wie die frohe Verheißung eines rettenden Landes. Diese Krisen haben das Ungenügende aller Sozialpolitik erwiesen. Sozialpolitik war nur Symptombehandlung, sie gilt nicht mehr. Jetzt erheischt die soziale Frage ihre radikale Lösung durch die berufsständische Organisation. Und ein neu entstandener Staat, der sich als die Lebens- und Schicksalsgemeinschaft eines Volkes betrachtet, hat sich bewußt dieselbe als großes politisches Ziel aufgestellt.

Mit genialer Schau erkannte Hitze schon zu seiner Zeit die große Bedeutung des berufsständischen Gedankens für unsere Wirtschaftspolitik. v. Hertling redete einer Selbsthilfebewegung das Wort. Wenn auch die daraus entstandenen Organisationen sich auf berufsfachlicher Grundlage bildeten, so waren und blieben sie doch Interessenvertretungen mit Klassenkampfcharakter. Diese mehr und mehr zu Berufsständen umzubilden, ist die Aufgabe der Gegenwart. Denn die Verwirklichung der berufsständischen Idee muß praktisch von der gegebenen Wirtschaftsordnung ihren Ausgangspunkt nehmen. Auf diesem Wege werden wir dann wieder zu einer Wirtschaft kommen, die für die vergesellschafteten Menschen gepflegt wird, in der ausschlaggebend für die Produktion nicht nur der Gewinn, sondern mehr noch der Bedarf sein wird.

§ 8. Der Staat.

Ist die Familie die Urform, so der Staat die höchste und vollkommenste Form menschlichen Gemeinschaftslebens. Er greift über

die Familie und die mannigfachen freien gesellschaftlichen Gebilde hinaus und faßt sie als höhere Einheit zusammen, er ist von jeder anderen Gesellschaft unabhängig und nicht mehr auf eine höhere hingeordnet. v. Hertlings Staatsauffassung ist wesentlich durch die aristotelisch-thomistische Staatslehre bestimmt. Diese wurde die Grundlage seiner Staatsbetrachtung, aber unter Einbeziehung neuer, zeitgemäßer Gedanken weitergebildet.

a) Begriff und Ursprung des Staates.

1. Begriff des Staates.

v. Hertling gibt eine eigene und selbständige Begriffsbestimmung des Staates und übernimmt sie nicht von Thomas. Dessen Definition stammt von Cicero. Sie wurde von der christlichen Tradition rezipiert, und auch Thomas hat sie sich angeeignet. Nach v. Hertling ist der Staat „die dauernde und geordnete Verbindung einer Vielheit von Menschen unter einer gemeinsamen Obrigkeit". Diese „handhabt die Normen ihres Zusammenlebens" (St. L.[4], Bd. 4, Art. Staat, Sp. 1367). Letztere Bestimmung modifizierte er in „Recht, Staat und Gesellschaft", da er später den Staat nicht einzig als Rechts-, sondern auch als Wohlfahrtsstaat auffaßte, dahin, daß er dem Staate als Aufgabe die „geordnete Erfüllung aller Zwecke des Gemeinschaftslebens" (R. St. u. G. S. 63) zuerkannte.

Bei der Begriffsbestimmung des Staates handelt es sich für v. Hertling darum, aus der Empirie der Geschichte jene besonderen Eigenschaften festzustellen, die als Merkmale einer Gestaltung menschlichen Gemeinschaftslebens anhaften müssen, um ihm den Charakter des Staates zu verleihen. „Unter den Gattungsmerkmalen des Staates tritt als das stets und am meisten in die Augen Fallende das heraus, daß in ihm eine Vielheit von Menschen zur Einheit verbunden ist" (St. L.[4], Bd. 4, Art. Staat, Sp. 1357; vergl. R. St. u. G. S. 61). Aber dieses Merkmal kommt jeglicher gesellschaftlichen Vereinigung zu. Das Wesentliche besteht nun darin, daß die Einheit eine dauernde ist, und daß sie nur denkbar ist unter Voraussetzung einer gebietenden Obrigkeit. „Das Entscheidende ist, daß die vielen zu einer dauernden Lebensgemeinschaft verbunden sind, die nicht erlischt mit dem Tode der einzelnen Mitglieder, sondern sich in der Reihenfolge der Generationen erhält zu einer wirklichen Lebensgemeinschaft, die eben darum auch Organe dieses gemeinsamen Lebens und wegen der Einheitlichkeit desselben ein oberstes Organ des Gemeinschaftslebens besitzt" (R. St. u. G. S. 62). Insofern nach v. Hertlings Definition der Staat sich als einheitliches Gebilde darstellt, seiner Obrigkeit die Einheitlichkeit der Betätigung, vor allem der Gesetzgebung eignet, trägt dieselbe die dem modernen Staatstypus entsprechende Färbung. Im Mittelalter dagegen waren solche Tätigkeiten an die Gemeinden, Korporationen, an die Kirche verteilt.

Die begriffliche Erfassung des Staates sagt uns keineswegs, was er eigentlich ist. Eine Betrachtung desselben in seinen Besonderheiten, in seinem Ursprung, seinem Zweck und seinen Aufgaben wird uns seinem Wesen näher führen.

2. Ursprung des Staates.

Die Frage nach dem Ursprung des Staates gibt v. Hertling Anlaß, sich mit jenem Versuche, die Entstehung des Staates auf

einen Vertrag zurückzuführen, auseinanderzusetzen und ihn als verfehlt darzustellen. Diese Theorie, von Grotius aufgestellt, von Hobbes ausgebildet und von Rousseau durch seine Lehre vom contrat social zur Vollendung geführt, übt, wenngleich über sie wohl am meisten gestritten worden ist, noch bis in unsere Tage ihren Einfluß aus. Handelt es sich auch um den Ursprung des Staates, letzthin dreht sich der Streit doch, was v. Hertling nicht entgeht, um den Ursprung der Staatsgewalt und den Rechtsgrund ihrer Verpflichtung. Denn beide Fragen sind aufs engste miteinander verknüpft. „Die Ursachen, welche einen Staat entstehen lassen, sind die gleichen, welche das Aufkommen oder die Bestellung eines solchen obersten Organs bewirken" (St. L.[4], Bd. 4, Art. Staat, Sp. 1361; vergl. R. St. u. G. S. 67). Indessen die Lehre von der Staatsgewalt sei einer späteren, besonderen Behandlung vorbehalten.

Die Untersuchung nach der Entstehung des Staates kann eine zweifache sein. Sie kann auf den tatsächlichen Hergang bei der Begründung geschichtlicher Staatengebilde gehen und ist dann eine historische. Oder sie betrifft den letzten und tiefsten Grund des staatlichen Daseins und ist dann eine prinzipielle. Hat man nun den wirklichen Hergang bei der Feststellung des Ursprungs des Staates im Sinn und erblickt letzteren ausschließlich in dem Eingehen eines Vertrages von zuvor staatslosen menschlichen Individuen, so wendet v. Hertling dagegen ein, daß historisch ein solcher Vorgang nicht nachweisbar ist. Vor allem eifert er gegen die unwissenschaftliche Abstraktion, „welche an eine erstmalige Staatsbegründung durch isolierte Einzelwesen denkt" (St. L.[4], Bd. 4, Art. Staat, Sp. 1359; vergl. R. St. u. G. S. 65). Sein Dasein und seinen Bestand verdankt der Mensch der Familie. An diese hätte das erstmalige Entstehen des Staates anknüpfen müssen. „Daß Vertragsschließung in der Entwicklung der Staaten niemals eine Rolle gespielt habe, wird damit nicht behauptet, nur niemals so, daß sie den ersten Anfang bezeichnet hätte, der auf einen staatslosen Zustand gefolgt wäre" (R. St. u. G. S. 64).

Aber die Vertragstheorie ist nicht nur vom geschichtlichen Standpunkt aus unhaltbar, sie reicht auch nicht aus zur Beantwortung der prinzipiellen Frage nach der Entstehung des Staates. Eben diese Frage, m. a. W. eine philosophische Rechtfertigung der Existenz des Staates, war für Rousseau das Entscheidende. Wie schon beim Recht dargetan wurde, ist die freiwillige Übereinkunft, der consensus omnium, der die Grundlage des Staates bilden soll, eine bloße Fiktion. „Jetzt aber ist des weiteren daran zu erinnern, auf wie schwachem Grunde der Staat aufgebaut wäre, wenn ihn nichts als der freiwillig eingegangene Vertrag seiner Bürger stützte und zusammenhielte" (R. St. u. G. S. 68/69). Ein Vertrag kann aufgelöst werden, und bei Richtigkeit der Theorie müßte mit seiner Aufhebung der Staat selbst fortfallen. „Der Staat ist seinem Begriffe nach eine dauernde Lebensgemeinschaft und darum kann er nicht durch ein Vertragsverhältnis in seinem Wesen bestimmt sein" (R. St. u. G. S. 69).

Die geschichtliche Betrachtung zuvor legte die Möglichkeit staatlichen Werdens aus der Familie sehr nahe. So nannte schon Augustinus die Familie den Anfang des Staates. Der Staat ist da, lebt da, wo sich starke gesellschaftliche Kräfte unter einer anerkannten Obrigkeit solidarisieren zur Verteidigung des Ganzen nach außen

und zur Wahrung der Interessen aller nach innen. Er erwächst aus der Familie, indem diese sich mehr und mehr erweitert und sodann die obrigkeitliche Führung dem Ältesten der Familie oder Sippe zufällt. „Aber Staatsoberhaupt ist er alsdann nicht, weil er der gemeinsame Stammvater, sondern weil er das oberste Organ des die einzelnen Häuser und Familien umschließenden Gemeinschaftslebens ist" (R. St. u. G. S. 66). Doch sind auch andere Wege der Staatsbildung nicht ausgeschlossen. Und der Weg kriegerischer Eroberung und Unterwerfung hat in der Entstehung von Staaten eine große Rolle gespielt. „In dem siegreichen Heerführer, der zum Herrscher des eroberten Landes wird, ist das oberste Organ des Gemeinschaftslebens gegeben" (R. St. u. G. S. 67).

Indessen stellen diese Möglichkeiten nur ebensoviele Formen, aber nicht den letzten Grund und das eigentliche Fundament der Entstehung des Staates dar. Im Hinblick auf seine Stellungnahme gegen Rousseau ist der Staat für v. Hertling kein künstliches Erzeugnis, sondern ein naturwüchsiges Gebilde. „Er ist nicht durch mechanische Zusammenfassung nebeneinander bestehender Einheiten entstanden und beruht nicht auf bloßer Übereinkunft der darin verbundenen Individuen. — Er ist ein von dem Leben und der Willensentschließung seiner einzelnen Mitglieder unabhängiges Ganzes und er ist Organismus" (St. L.[4], Bd. 4, Art. Staat, Sp. 1362). Mit dieser Auffassung vertritt v. Hertling eine schon von Thomas im Anschluß an Aristoteles und die christliche Tradition entwickelte Lehre. Wenn Trendelenburg den Staat einen „Menschen im Großen" (Naturrecht a. d. Gr. d. Ethik, S. 286) nennt, so kommt er „über bildliche Ausdrucksweise nicht hinaus" (St. L.[4], Bd. 4, Art. Staat, Sp. 1363). Die Kennzeichnung des Staates als Organismus „hat einen guten Sinn und ist nicht bloß ein bildlicher Ausdruck" (R. St. u. G. S. 71). Der Staat ist in Wirklichkeit ein Organismus, freilich ein solcher besonderer Art.

Wie Organismen nur auf dem Boden der Natur erwachsen können, so muß demnach der Staat seinen Ursprung in der menschlichen Natur haben. „Die Menschen sind von Natur für das Leben in der Gemeinschaft bestimmt, und die von ihnen in gemeinsamer Tätigkeit zu lösenden Aufgaben verlangen größere, eine Vielheit von Familien in sich befassende Verbände" (R. St. u. G. S. 70). Es ergibt sich die Notwendigkeit einer großen, die Mittel der Verwirklichung bietenden Gemeinschaft. Diese ist der Staat. So „wirken Bedürfnis, Geselligkeitstrieb, Gewöhnung und mit ihnen eine Reihe mannigfaltiger und wechselnder geschichtlicher Vorkommnisse zusammen und bringen die Menschen dahin, Staaten zu bilden" (R. St. u. G. S. 71). Somit tritt der Staat auf den Grund der wesenhaft sozialen Veranlagung des Menschen mit natürlicher Notwendigkeit in die Erscheinung. Das veranlaßte Aristoteles, den Menschen ein ζῷον φύσει πολιτικόν, Thomas, ihn ein animal sociale et politicum zu nennen.

Der Staat entsteht von Natur aus. Natur, Ziel und Zweck sind aber für Aristoteles, Thomas und auch für v. Hertling identisch. Und da der Staat ein Organismus ist, wird er „durch einen ursprünglichen Zweck innerlich bestimmt. Aus ihm erwächst ihm das Gesetz seines Aufbaues und seines Lebens" (St. L.[4], Bd. 4, Art. Staat, Sp. 1362). Damit gehört er wesentlich zu den Absichten Gottes, gründet er in der sittlichen Ordnung. „Der Staat ist daher kein

bloßer Notbehelf ... Er ist ein Gutes und Wertvolles und hat Anspruch auf die freudige Hingabe der Bürger an seine Aufgaben" (R. St. u. G. S. 71/72). Mit solcher Auffassung nimmt v. Hertling zugleich Stellung gegen eine immer wieder auftauchende Behauptung, als ob nach der Lehre der mittelalterlichen Theologen der Staat etwas Sündhaftes sei.

Ein wesentlicher Teil des Sittengesetzes, geht der Staat demgemäß zuletzt auf göttliche Anordnung zurück. Davon aber, daß er sein Dasein einem unmittelbaren Gründungsakte Gottes verdanke, kann keine Rede sein. „Es will nicht besagen, daß irgendwann und irgendwo ein göttliches Gebot zur Staatengründung in sinnfälliger Gestalt, als historisches Faktum an die Menschheit herangetreten sei" (R. St. u. G. S. 71). Die nächste Ursache ist vielmehr die Natur des Menschen. In ihr spiegelt sich das göttliche Gesetz wider. Sie treibt den Menschen notwendig zur Vereinigung im Staate, und der Mensch erkennt ihn als seine Aufgabe. „Denn der Staat ist alsdann ursprünglich in die sittliche Ordnung eingeschlossen und in seiner Bestimmung und seinen wesentlichen Bestandteilen der Willkür der einzelnen entzogen" (R. St. u. G. S. 70)

v. Hertlings Staatslehre ist somit nicht theologisch gestimmt, sondern empirisch gerichtet. Seine Anschauungen über den Ursprung des Staates bringen nur alte, von Thomas im Anschluß an Aristoteles entwickelte Grundgedanken aufs neue zum Ausdruck.

b) Zweck und Aufgaben des Staates.

1. Zweck des Staates.

Die vorangegangenen Erörterungen erwiesen den Staat als einen in die sittliche Ordnung eingeschlossenen Menschheitszweck. Er ist daher eine eminent sittliche Einrichtung. Eine solche Auffassung aber ergibt sich einzig vom Standpunkt einer theistisch-teleologischen Weltanschauung. „Ich habe die hohe Bedeutung des Staates daher abgeleitet, daß ich in ihm einen in die sittliche Ordnung eingeschlossenen Menschheitszweck erkannt habe, ein Seinsollendes, das durch die freie Tätigkeit der Menschen zu verwirklichen ist. Nur so läßt sich begreiflich machen, daß staatliche Gesetze im Gewissen verpflichten; nur so läßt sich die Autorität der staatlichen Obrigkeit über Willkür und Laune und den Bereich bloß physischer Macht hinausheben" (Dyroff, Reden, Anspr. u. Vortr. v. Hertlings, S. 133). Diese ethische Begründung des Staates betrifft die letzte Bestimmung desselben. Ist vom Zweck des Staates die Rede, so handelt es sich meistens um den unmittelbaren und direkten Zweck.

Derselbe läßt sich nur unter Bezugnahme auf die individuellen Zwecke der Untertanen bestimmen. Denn der Staat ist nicht Selbstzweck. Die Individuen gehen nicht im Staate auf. Solche Verabsolutierung des Staates im antiken und modernen Sinne vernichtet die Freiheit und Würde des Menschen. Nach den Grundsätzen des Christentums hat der Mensch eine über den Staat hinausgreifende persönliche Zweckbestimmung. „Dazu kam, daß das Gemeinleben im Staate seit dem Christentum aufgehört hatte, als der höchste, allumfassende Zwecke zu gelten, daß dem Individuum sein eigenster, von der Gesamtheit unabhängiger Wert und Zweck durch die christliche Lehre täglich aufs neue eingeschärft wurde" (Hist. Beitr. S. 62). Somit ist der Staat um der Menschen willen da. Und ganz

allgemein erscheint als sein Zweck, den von ihm erfaßten Individuen und gesellschaftlichen Gebilden die Verwirklichung ihrer Zwecke zu ermöglichen.

Dieser Obliegenheit unterzieht sich der Staat, indem er die Rechte und berechtigten Interessen seiner Untergebenen achtet und schützt. Er tut dies, sofern er Träger des Rechts ist. Wie früher gezeigt wurde, verlangt das Recht die staatliche Organisation. „Es bedarf einer allgemeinen anerkannten und mit physischer Macht ausgestatteten Autorität, damit dem Rechte die geordnete Durchführung und das Mittel des Zwanges nicht fehle" (Kl. Schr. S. 188). So stehen Staat und Recht miteinander in engstem Zusammenhang. „Der erste und vornehmste Zweck des Staates ist daher anerkanntermaßen die Durchführung der Rechtsordnung. Ein Gemeinwesen, welches hierauf verzichtete, hörte damit auf ein Staat zu sein" (St. L.[4], Bd. 4, Art. Politik, Sp. 194).

Ist demzufolge der nächste und eigentliche Zweck des Staates die Pflege des Rechts, so erhebt sich die Frage, ob sein Wesen sich in dieser Zweckbestimmung erschöpfe. Vertreten wurde eine solche Auffassung des Staates als bloßen Rechtsstaates von Kant und Wilhelm von Humboldt. Ausgehend von dem Grundsatz der Koexistenz der gleichen Freiheit für alle, sieht Kant den Zweck des Staates lediglich in dem Schutz und der Sicherung dieser Freiheit. Gleichsam als Protest gegen das Treiben des alten Polizeistaates wurde diese Lehre dann weiter ausgebildet, und sie fand nach v. Hertling ihre einseitigste Auslegung bei Wilhelm von Humboldt. Um der freien und selbständigen Entfaltung der Persönlichkeit willen will derselbe die Aufgabe des Staates auf Rechtsschutz nach innen und Sicherheitsgewähr nach außen beschränkt wissen. Aber die praktischen Folgerungen aus diesen Anschauungen zog der ökonomische und politische Liberalismus. „Und so waren es nicht ideale Bestrebungen — wie Wilhelm v. Humboldt es vermeinte —, sondern der nackte Egoismus des Erwerbslebens, vor dem die staatliche Gesetzgebung unter der Herrschaft der einseitigen Rechtsstaatstheorie sich allzu bereitwillig zurückzog" (R. St. u. G. S. 76/77). Dieser Rechtsstaat mußte sich von Lassalle das Wort vom „Nachtwächterstaat" gefallen lassen.

Die Auffassung des Staates als Mittel des Rechtsschutzes ist zu eng; denn sie übersieht ein großes Gebiet staatlicher Aufgaben, so vor allem das der öffentlichen Wohlfahrt. Und tatsächlich ist der Staat stets mehr gewesen als Hüter des Rechts. Lehnt nun auch v. Hertling die Rechtsschutztheorie ab, so trägt seine Staatslehre doch wesentlich rechtsstaatlichen Charakter. Er schreibt dem Staate zwar keineswegs die negative Aufgabe zu, bloß die Verletzung des Rechts zu verhindern und abzuwehren. Vielmehr hat derselbe das Recht positiv zu fördern, vor allem durch eine den besonderen Forderungen einer jeden Zeit entsprechende Ausgestaltung. Für seine Zeit verlangte v. Hertling das speziell nach der sozialen Seite hin. Damit schafft der Staat zugleich die Voraussetzungen für die Verwirklichung der höchsten Aufgaben der Menschheit. Der Auffassung des Staates als Wohlfahrtsstaates verhielt v. Hertling sich zunächst ablehnend gegenüber.

Trotzdem ist er weit davon entfernt, den Staat jeglicher Sorge für das Wohl seiner Untertanen zu entheben. „Pflege des Rechts

ist die vornehmste, aber nicht einzige Aufgabe des Staates" (A. u. R. S. 50). „Ein Gemeinschaftsleben fordert nicht nur Schranken, innerhalb deren die einzelnen ihren selbstgesteckten Zielen ungehindert nachgehen können, sondern auch gemeinsame Betätigung im allgemeinen Interesse und positive Förderung dessen, was allen frommt" (St. L.[4], Bd. 4, Art. Staat, Sp. 1372). Für das Gemeinwohl ergeben sich vielfach aus ganz natürlichen Ursachen, wie z. B. durch das Einschleppen von ansteckenden Krankheiten, große Störungen. Anderseits erzeugt das Zusammenleben der Menschen Bedürfnisse, durch deren Behebung die allgemeine Wohlfahrt reiche Förderung erfährt. So erheischt das Blühen von Handel und Verkehr die Herstellung großer Verkehrswege. Es ist nun Sache des Staates, entsprechende Anordnungen, Veranstaltungen und Einrichtungen im Interesse des allgemeinen Wohles zu treffen. Doch will v. Hertling nur ein Eingreifen des Staates, „wenn ihre Ausführung die Leistungsfähigkeit der einzelnen und der Assoziationen übersteigt", und weiter, „wenn zwar der nächste Zweck derselben auch durch die Betätigung der Privaten erreicht werden könnte, trotzdem aber im Interesse des allgemeinen Wohls die Ausführung von Staats wegen, mit Staatsmitteln und unter staatlicher Verwaltung vorzuziehen ist" (St. L.[4], Bd. 4, Art. Staat, Sp. 1373).

Mithin ist für v. Hertling der Staat in seiner grundsätzlichen Bedeutung Rechtsstaat. Eine Wohlfahrtspflicht des Staates erkennt er nur an, wo das Gemeinwohl ein staatliches Eingreifen verlangt, weil die Kräfte der einzelnen versagen. Unerträglich findet v. Hertling eine staatliche Betätigung im besonderen Interesse einzelner Klassen und Stände. Wird dadurch einerseits die Gerechtigkeit gegenüber den andern Ständen verletzt, so ergibt sich anderseits daraus eine Ausdehnung des Kompetenzbereiches des Staates, die nach v. Hertling der Freiheit der Persönlichkeit widerstreitet. Er ging davon aus, „daß der Staat nur da mit seiner vollsten Gewalt vorgehen soll, wo es sich um den Schutz von Rechten oder um das Gesamtwohl handelt, nicht aber aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen die berechtigte Freiheit der Einzelnen zu beschränken befugt ist" (Erinnerungen, Bd. 2, S. 21). Eine solche Förderung des Wohles einzelner oder bestimmter Gesellschaftskreise lähmt die frische und freie Initiative der Staatsbürger und läßt sie schließlich alles vom Staate erhoffen.

Aus dieser gekennzeichneten Auffassung entsprang v. Hertlings sozialpolitische Stellungnahme. Auch Windthorst teilte diese Auffassung, und sie ward zuerst für das ganze Zentrum maßgebend. Aber unter dem Einfluß der ungeheuren sozialen Schäden des industriellen und kapitalistischen Zeitalters und der Lehren des Sozialismus fand die Auffassung des Staates als Wohlfahrtsstaates, der vor allem für das Wohl der wirtschaftlich Schwachen Sorge zu tragen hat, mehr und mehr Verbreitung. So konnte sich auch das Zentrum dieser Entwicklung nicht entziehen. Namentlich Hitzes sozialpolitische Mitarbeit erfolgte ganz im Sinne des Wohlfahrtsstaates. In der Tat hier in der Verschiedenheit der Ansichten über die Aufgaben des Staates und die Grenzen seiner Kompetenz liegt zutiefst der Gegensatz zwischen v. Hertling und Hitze begründet.

Nun wurde von v. Hertling die Entwicklung vom Rechtsstaat zum Wohlfahrtsstaat keineswegs ignoriert. Seine sozialpolitische Betätigung stand zwar ganz im Zeichen der Rechtsstaatsauffassung.

Jedoch später (nach 1900) hat er dann den Staat grundsätzlich als Wohlfahrtsstaat, ja noch einen Schritt weiter gehend, auch als Kulturstaat anerkannt. Ausdruck verlieh er dieser Wandlung seiner Staatsauffassung in seinem Büchlein „Recht, Staat und Gesellschaft" (1906). „Dagegen hat der Staat nicht nur die Aufgabe, die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten, sondern auch die andere, die allgemeine Wohlfahrt zu pflegen. Darin ist abermals der Schutz der Schwachen als eine der wichtigsten Pflichten eingeschlossen" (R. St. u. G. S. 169). „Wenn eine Vielheit von Menschen zu einer wirklichen Lebensgemeinschaft verbunden und sich ihrer Einheit bewußt ist, so wendet sich die Lebensbetätigung völlig naturgemäß auch den Kulturaufgaben zu, welche im Interesse der Gemeinschaft gelegen sind, zugleich in ihrer Durchführung über die Kräfte der einzelnen oder freier Vereinigungen hinausgehen und daher im Namen der Gesamtheit und durch dieselbe ausgeführt werden müssen, von dem Ausroden der Wälder, der Trockenlegung der Sümpfe, der Aufführung von Dämmen zum Schutz gegen Überflutung bis zu Maßnahmen zur Steigerung der Produktion, zur Erleichterung des Verkehrs, zur Verfeinerung und Verschönerung des Lebens" (R. St. u. G. S. 77/78).

Freilich geschah diese Anerkennung in der vorsichtigen Beschränkung, daß für das Eingreifen des Staates nur die Rücksicht auf die Gesamtheit bestimmend sein kann, und daß dasselbe nur subsidiären Charakter haben darf. Der Staat vermag nicht die Gebiete, auf denen er den Bürgern seine Unterstützung angedeihen läßt, als seine eigentliche Sphäre zu beanspruchen. Eine derartige Gefahr für die Freiheit des Individuums liegt im Sozialismus. Er erstrebt vorzüglich das wirtschaftliche Gebiet für den Bereich des Staates. „Aber wo sich niemand selbständig die Ziele für seine Tätigkeit stecken oder die Richtung erwählen darf, die er seinem Leben geben will, wird der alles beherrschende, alles reglementierende Staat zu einem Gefängnis voll drückenden Zwangs oder ertötender Langweile" (R. St. u. G. S. 78).

Also erscheint der Rechtszweck als der primäre und grundlegende Zweck des Staates, er bildet die Grundlage seiner Existenz und Entwicklung. Immerhin muß er sich mit dem Wohlfahrts- und Kulturzweck verbinden. Aus ihnen ergeben sich dann die verschiedenen Aufgaben des Staates.

2. Aufgaben des Staates; Sozialpolitik.

Die Hauptaufgaben obliegen dem Staat in Kraft seines vornehmlichen Zweckes, des Rechtszweckes. Verwirklichung findet derselbe durch eine Reihe von Tätigkeiten. Diese gliedern sich in Gesetzgebung, Rechtspflege und Ausübung des Rechtszwanges. „Ein Dreifaches also ist es, was das Recht vom Staat verlangt: Gesetzgebung, richterliche Tätigkeit und Bereitstellung der erforderlichen Zwangsmittel" (St. L.[4], Bd. 4, Art. Staat, Sp. 1367).

Die erste Forderung, die jeder Staat zu erfüllen hat, ist die Schaffung eines gediegenen positiven Rechts. Denn ohne dasselbe ist staatliches und gesellschaftliches Leben nicht möglich. So setzt die Gesetzgebung auf Grund der naturrechtlichen Prinzipien und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jene allgemeinen Normen fest, die jeder Staatsbürger gegen jeden anderen zu befolgen hat. Zur notwendigen Folge hat die Gesetzgebung die Rechtspflege.

Durch sie sichert der Staat dem Recht seine Geltung. Ihm eignet als richterliche Autorität die Entscheidung bei Rechtskonflikten und die Bestrafung der Rechtsverletzungen. „Durch seine Gesetzgebung hat der Staat die Norm für das Leben der Menschen in der Gemeinschaft festzulegen, durch richterliche Tätigkeit die zwischen den Staatsbürgern entstandenen Streitigkeiten zu schlichten, oder aber er muß gegen Rechtsverletzungen einschreiten" (R. St. u. G. S. 149/150). Mit letzterem ist die viel umstrittene Frage des Strafzweckes berührt.

Unter Ausschaltung des Begriffes der Schuld rechtfertigt die moderne kriminal-soziologische Schule die Strafe lediglich als Schutzmaßregel. Damit verliert dieselbe aber ihre wesentliche ethische Bedeutung. Sie ist nur noch Mittel für den Zweck und das Interesse der Gesellschaft. Jedoch sprechen wir von Strafe, so gehen wir von der Idee der Vergeltung aus. „Wer Übeles tut, soll büßen, das ist die Überzeugung der Menschen seit Jahrtausenden" (R. St. u. G. S. 153). v. Hertling folgt auch hier der christlichen Tradition, und die Strafe ist für ihn „nicht bloß Schutzstrafe, wodurch ihr das wesentlichste Merkmal genommen wurde, sondern Vergeltungsstrafe" (R. St. u. G. S. 153). Diese Formulierung ergibt sich aus der Beziehung, in der die Strafe zur sittlichen Weltordnung steht. Sie trifft den Menschen wegen eines gegen die rechtliche und sittliche Ordnung begangenen Unrechts. Und in ihr als dem Sühnemittel für das verletzte Recht behauptet die sittliche Weltordnung ihre Herrschaft. „Die Strafe bedeutet und verkündet den Sieg des ewigen Gesetzes gegen den sich dagegen auflehnenden Einzelwillen" (R. St. u. G. S. 153). Demzufolge wird gestraft, weil gefehlt wurde Das schließt aber nicht aus, daß sich mit diesem Hauptzweck der Strafe andere Zwecke wie die der Besserung und Abschreckung verbinden.

Durch seine Macht sodann verleiht der Staat dem Recht den letzten Nachdruck. Könnte es sich doch sonst nicht wirksam erweisen. Die Gewalt ist notwendig, damit „der widerstrebende Eigenwille unter die Forderung des Rechts gebeugt werde, so daß er leistet, was die Erfüllung erheischt, oder unterläßt, was sie hindert und stört" (St. L.[4], Bd. 4, Art. Staat, Sp. 1366). Mit Gewalt reagiert der Staat auf jede Bedrohung der Rechtssphäre. Nicht anders verhält es sich, wenn an Stelle eines Individuums ein anderer Staat die Rechtsordnung des Staates bedroht. Macht bildet somit die unentbehrliche Voraussetzung für den Bestand und das Wirken des Staates nach innen und nach außen. Es ist aber falsch, namentlich außenpolitisch von einem Machtzweck des Staates zu sprechen. Für v. Hertling bleibt das entscheidende Merkmal der Wesensbestimmung des Staates, daß er Träger des Rechts ist. Dieses hat er nach innen und nach außen zu verwirklichen. „Macht jedoch kann niemals Zweck sein, sondern immer nur Mittel zum Zweck" (R. St. u. G. S. 74).

In der Erfüllung dieser Aufgaben gegenüber dem Recht zieht und wahrt der Staat die Linien, innerhalb welcher die einzelnen und die mancherlei sich bildenden sozialen Gestaltungen ihre Kräfte selbständig und frei auswirken und entfalten können. Und der Staat hat die Selbständigkeit dieser besonderen Lebenskreise, die ihm zwar in den allgemeinen Fragen des Rechts unterworfen sind, zu respektieren. Denn durch die Tätigkeit der einzelnen und ihre Ergänzung

bestimmt, „fallen ihre Zwecke mit dem der staatlichen Gemeinschaft nicht zusammen" (R. St. u. G. S. 156). Der Inbegriff dieser Lebens- und Interessenkreise aber ist es, den man im Unterschied vom Staat in neuerer Zeit mit dem Namen Gesellschaft bezeichnet. „Die Gesellschaft vom Staat unterscheiden heißt der ersteren, oder richtiger, den darunter zusammengefaßten Bestandteilen ein selbständiges, vom Staat unabhängiges Leben aus eigenen Kräften, Organen und Funktionen zuschreiben" (St. L.[4], Bd. 4, Art. Staat, Sp. 1378).

Aus diesem Grundsatz der Freiheit folgt nach v. Hertling keineswegs, daß dem Staate gegenüber dem gesellschaftlichen Leben eine weitere, positive Stellungnahme nicht zukäme. „Er hat nicht etwa nur den festen Rahmen abzugeben, der die verschiedenen gesellschaftlichen Bildungen von außen her zur Einheit zusammenfaßt, und innerhalb dessen diese letzteren den Kampf ihrer vielfach widerstreitenden Sonderinteressen selbständig auszufechten haben, vielmehr eignet ihm als dem Vertreter der ein zusammengehöriges Ganzes bildenden Allgemeinheit die Leitung, Förderung und Ausgleichung dieser verschiedenen Interessen im Sinne der gemeinen Wohlfahrt." (St. L.[4], Art. Staat, Sp. 1379/80). Das gibt für v. Hertling den Begriff der Sozialpolitik in seiner ersten und allgemeinsten Bedeutung ab. Zugleich auch wird hierdurch seine Auffassung des Verhältnisses des Staates zur Gesellschaft bestimmt.

Indessen im Gefolge der Entwicklung der Großindustrie und der durch sie bedingten Entwurzelung und Proletarisierung weiter Volksschichten, erhielt das Wort Sozialpolitik einen anderen, spezifischen Sinn. Nicht in der Abschwächung der Gegensätze zwischen den verschiedenen Gesellschaftskreisen und der gleichmäßigen Berücksichtigung der Interessen aller Stände, vielmehr in dem Schutz und der Förderung der wirtschaftlich schwachen Arbeiterklasse und damit in entsprechenden Maßnahmen zugunsten eines Standes wird die Aufgabe der Sozialpolitik erblickt. Es handelt sich für den Staat darum, die den Arbeitern aus dem freien Arbeitsvertrag erwachsenden Benachteiligungen in genügendem Maße hintanzustellen, auf daß dieselben in der Verwertung ihrer Arbeitskraft nicht beeinträchtigt und bei Erwerbsunfähigkeit in ihrer Existenz nicht gefährdet werden. Dem diente die Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzgebung. In den parlamentarischen Kämpfen um diese Gesetzgebung aber offenbart sich uns, wie sehr v. Hertling den Prinzipien seiner Staats- und Gesellschaftslehre auch praktische Geltung zu verschaffen suchte. Sie bildeten ja den Ausgangspunkt seiner sozialen Bestrebungen und die Grundlage seiner sozialpolitischen Stellungnahme. So treten uns denn bei seiner entschiedenen Haltung in diesen Auseinandersetzungen seine gesellschaftswissenschaftlichen Anschauungen mit seltener Klarheit und Deutlichkeit entgegen.

Man mochte die soziale Frage als ein wirtschaftliches Problem ansehen, für v. Hertling war sie in ihrer wesentlichen Bedeutung eine sittliche Frage. Und nur diese Auffassung führt zu einer ersprießlichen und wirksamen Bekämpfung der sozialen Übel; und nur der Rückgang auf die ewigen Grundsätze und Gesetze, wie sie dem Wesen der menschlichen Gemeinschaft überhaupt entsprechen, führt zu einer prinzipiellen Lösung der sozialen Frage. „Eine Sozialpolitik, welcher die scharfe Orientierung an den unveränderlichen Grundsätzen der

Sittlichkeit und des Rechts fehlt, wird unausweichlich in die Irre gehen" (Kl. Schr. S. 258). Denn gibt es keine allgemeingültigen Werte, dann ist die Politik nur eine Macht- bzw. Nützlichkeitsfrage. Daher ist „die Anerkennung eines in der Natur begründeten und darum ein für allemal gegebenen und jeden Wandel der gesellschaftlichen Entwicklung entrückten Rechts eben als Grundlage einer sicheren und zielbewußten Sozialpolitik bezeichnet worden" (Kl. Schr. S. 280/81). Sonach handelte es sich bei den sozialpolitischen Maßregeln um die Sicherung rechtlicher Ansprüche. Ihre Erfüllung ist eine Pflicht der Gerechtigkeit; und eben darum gehören sie zu den wichtigsten Aufgaben des Staates.

Die Gesetzgebung hat sich nach dem zu richten, was Recht und berechtigt ist, das war der Gedanke, den v. Hertling den Besserungsvorschlägen der Sozialdemokratie entgegenhielt. Die Gesetzgebung hat die ursprünglich gegebenen Rechte zu schützen, das war sein weiterer Gedanke, der in seiner Anwendung auf die Arbeiterfrage zu dem entscheidenden Bruch mit dem liberalen Prinzip des Gehenlassens führen mußte. Der Arbeiter hat ein Recht, ihm steht eine Pflicht des Staates gegenüber, das war die immer wiederkehrende Begründung seiner sozialpolitischen Forderungen. „Wir dachten bei der Sozialreform nicht an Gnaden, von denen das Dichterwort sagt, daß sie ‚ausfließen vom Throne', sondern wir dachten an die Rechte, von denen derselbe Dichter sagt, daß sie ‚ein gemeinsames Gut' sind; wir dachten stets daran, daß es sich auch in diesen sozialpolitischen Maßnahmen vor allen Dingen um die Regelung ganz bestimmter Rechtsfragen handelt" (R. S. v. 14. Jan. 1885; St. B. 1884/85, Bd. 1, Sp. 605). Dieser Primat des Sittlich-Rechtlichen trat in v. Hertling auch Bismarck entgegen. Dessen Arbeiterfürsorge, aus dem Geist bloß politischen Denkens gezeugt, wollte „nicht vernachlässigte Rechte zur Anerkennung bringen, sondern durch gespendete Wohltaten die wirtschaftlich Schwachen oder Notleidenden an den Staat fesseln" (R. St. u. G. S. 4).

Klar umrissen, gründete also v. Hertlings Haltung zu den Fragen der Sozialpolitik in der sittlichen Idee des Rechts und dessen Verwirklichung im Sinne sittlicher Gemeinschaftsgestaltung als Aufgabe des Staates. Und entsprangen dem Naturrecht die Motive seiner sozialpolitischen Betätigung, so ergab sich das Maß dieser Tätigkeit aus seiner Auffassung des Staatszweckes. „Aus der Aufgabe des Staates, alle vorhandenen Rechte zu schützen, insbesondere die in der Natur gelegenen, und zum Schutze dieser Rechte jedesmal da mit seiner Macht einzugreifen, wo der Schwächere Gefahr läuft, von einem Stärkeren in seinem Recht verkümmert zu werden, ergeben sich die Zielpunkte wie die Grenzen einer besonderen Fabrikgesetzgebung" (A. u. R. S. 93).

Ein Recht des Arbeiters gibt es für v. Hertling nur vom Standpunkt einer theistisch-teleologischen Weltanschauung. Sonst fehlt demselben jede Möglichkeit der Begründung. So kennen Liberalismus und Sozialismus einzig wirtschaftliche Naturgesetze und das Prinzip der Macht anstatt des Rechts. Es folgt nach v. Hertling mit logischer Konsequenz daraus, daß beide auf einer mechanisch-materialistischen Weltbetrachtung fußen. Für diese existieren nur Tatsachen. „Aber aus bloßen Tatsachen läßt sich kein Recht herleiten" (R. St. u. G. S. 88). „Man kann von solchen Voraussetzungen

aus zu keinem anderen Rechte gelangen, als dem Rechte des Stärkeren, welches ein Ausdruck der allgemeinen Tatsache ist, daß überall der Stärkere den Schwächeren besiegt" (Kl. Schr. S. 314) Wenn dagegen jedem Menschen durch den göttlichen Schöpfungsentschluß eine Stelle in der Welt angewiesen ist, wenn jeder Mensch eine eigene Bestimmung und einen ihm vorgezeichneten Zweck hat, alsdann besitzt er auch die zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Befugnisse, besitzt er Rechte. Der Zweck begründet das Recht. Ziele und Zwecke gibt es jedoch nur in einer theistisch-teleologischen Weltanschauung. Und allein diese Betrachtungsweise wird dem Menschen als Menschen gerecht. Aufs deutlichste aber zeigt es sich, daß der Gegensatz v. Hertlings zum Liberalismus und Sozialismus in seinen letzten Gründen ein weltanschaulicher war.

Das Ethos der liberal-kapitalistischen Wirtschaftsordnung charakterisieren der freie Arbeitsvertrag und die Auffassung, daß die Arbeit eine Ware sei, die der Arbeiter gegen den Lohn verkaufe. Diese Herabwürdigung der Arbeit zu einem bloßen Tauschwert war zugleich eine Mißachtung der Menschenwürde des Arbeiters. Denn der Wert der Arbeit bemißt sich nicht nur nach der einzelnen bestimmten Leistung, die der einzelne Arbeiter dem Arbeitgeber verrichtet, sondern bestimmt sich ganz wesentlich dadurch, daß an sie unabtrennbar geknüpft ist die menschliche Persönlichkeit des Arbeiters, die Persönlichkeit des Arbeiters mit ihren berechtigten über die Arbeit hinausgehenden Zwecken, mit ihren unveräußerlichen Rechten. Und die Freiheit des Arbeitsvertrages war ein leeres Wort. Ist doch der Arbeiter auf die Verwertung seiner Arbeitskraft als einzige Grundlage seiner Existenz angewiesen. Machtlos, weil besitzlos, stand er daher dem kapitalkräftigen Unternehmer gegenüber.

Hier hatte für v. Hertling der Staat einzugreifen. „Das Unzulängliche des freien Arbeitsvertrages fordert gebieterisch den Erlaß einer Arbeiterschutzgesetzgebung" (R. St. u. G. S. 133). Ihre Aufgabe ist es, das Arbeits- und Lohnverhältnis derart auszugestalten, daß den gerechten Ansprüchen des Arbeiters Genüge geschieht. „Sie muß die Rechte wahren, welche der einzelne, trotz seiner rechtlichen Freiheit, infolge seiner tatsächlichen Ohnmacht nicht ausreichend zu schützen vermag" (R. St. u. G. S. 133). „Eine vollendete Arbeiterschutzgesetzgebung" bedeutete für v. Hertling „eine vollständige bis in ihre Konsequenzen entwickelte Anerkennung des Rechts der Existenz und des damit im engsten Zusammenhange stehenden Rechts der Familie" (Kl. Schr. S. 316).

Von diesem Grundsatz ausgehend, hatte für v. Hertling der Staat durch seine gesetzgeberische Tätigkeit das Recht des Arbeiters auf Leben und Gesundheit, dessen Recht auf sittliche und religiöse Lebenshaltung, das Recht der Familie auf die Erfüllung ihres hohen und wichtigen Berufes, das Recht der Frauen und Kinder auf gesunde physische und geistige Entwicklung zu schützen. Betrafen solche Gesetze den Arbeiterschutz, so die, welche vor allem die Hilfe gegenüber eingetretenen Übeln, Krankheit, Unfall, Invalidität bezweckten, die Arbeiterversicherung. Den Versicherungszwang rechtfertigte v. Hertling mit der Begründung, daß, wer die Kraft des gesunden Arbeiters zum eigenen Vorteil verwertet, wer ihn dabei der Gefahr aussetzt, welche der maschinelle Großbetrieb mit sich bringt, auch dafür aufkommen muß, wenn der Arbeiter verunglückt, wenn er teilweise oder völlig erwerbsunfähig wird (vergl. R. St. u. G. S. 4).

In der Versicherungsgesetzgebung fand nun v. Hertlings prinzipieller Standpunkt einen deutlichen Ausdruck durch seine ablehnende Haltung gegenüber dem Reichszuschuß und der weiten Ausdehnung des Versicherungszwanges. Da der Gedanke der Arbeiterversicherung auf dem Boden der Großindustrie erwachsen war, war die Aufbringung der Mittel eine Sache der Arbeitgeber. Aus dem gleichen Grunde hielt er die Einführung des Versicherungszwanges über den ursprünglichen Rahmen hinaus für nicht berechtigt. Und er sah es als einen sehr bedenklichen Standpunkt an, wenn man mit letzterem ein allgemeines Interesse der Gesamtheit zur Unterlage eines legislatorischen Vorganges machte. Denn das führte nach ihm letzten Endes zu einer Aufsaugung aller sozialen individuellen Tätigkeit durch die alleinige erdrückende Macht des Staates, bedeutete ihm den ersten Schritt zu einer verhängnisvollen Verschiebung der Aufgabe des Staates gegenüber den sozialen Gebilden. „Wenn der Paragraph Gesetzeskraft gewinnt, so ist damit der Bruch mit der älteren Auffassung vom Verhältnisse des Staates zur Gesellschaft endgültig vollzogen. Der Staatssozialismus, welcher die Mittel der Gesamtheit beliebig im Interesse einzelner Gesellschaftskreise verwertet und seine auf die Reform der Gesellschaftsordnung abzielenden Maßregeln zwangsweise durchgeführt, ist in der schroffsten Form proklamiert“ (Erinnerungen, II. Bd., S. 97).

Entsprechend seinem Verwurzeltsein in der Auffassung des Rechtsstaates gehörte nämlich für v. Hertling die Arbeiterfrage zu den Aufgaben des Staates, insofern derselbe in die Arbeitsverhältnisse eingreift auf Grund seines eigentlichen Berufes zum Schutz ganz bestimmter Rechte. Sozialpolitik als staatliche Hilfsaktion im Sinne des Wohlfahrtsstaates war ihm wegen der Verletzung der individuellen Freiheit unerträglich. „Es gibt sehr viele Dinge, die wünschenswert, zweckmäßig und nützlich sind, es gibt sehr viele Dinge, die wir uns selbst und unseren Mitmenschen wünschen, sehr viele Dinge, die wir zumal denjenigen wünschen möchten, die die Last tagtäglicher schwerer Arbeit tragen müssen — und für deren Einführung wir dennoch nicht berechtigt sind, sofort die staatliche Gesetzgebung und die Zwangsmittel des Staates in Anspruch zu nehmen“ (R. S. v. 11. Febr. 1897; St. B. 1895/97, Bd. 6, Sp. 4613/16).

Es ist nicht die Aufgabe des Staates, jedes Glied direkt und unmittelbar glücklich zu machen. „Meinen grundsätzlichen Standpunkt habe ich schon früher zum Ausdruck gebracht. Ich sah in dem Staat nicht den großen Wohltäter, der wie ich es einmal öffentlich ausgedrückt habe, die Müden und Schwachen an seine Brust drückt, sondern den Beschützer der Rechte, insbesondere zu Gunsten derjenigen, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage nicht imstande sind, dafür mit Erfolg einzutreten. Nach meiner Auffassung hatte die Sozialpolitik unter den Verhältnissen, wie sie die Entwicklung der Industrie mit sich gebracht hat, die Rechte zu schützen, die mit dem ‚ärmsten Arbeiterkind geboren werden‘, also das Recht auf Gesundheit und Leben, den Schutz des Familienlebens. Dagegen wollte ich nicht die Staatsgewalt zu arbeiterfreundlichen Maßnahmen nach einer willkürlichen Schablone angewiesen sehen“ (Erinnerungen II. Bd., S. 182/183). Auch darf der Staat nicht in die Rechte und Pflichten der christlichen Nächstenliebe eingreifen.

Ergibt sich daraus, wie sehr v. Hertling den Staat an die Peripherie der sozialen Betätigung gedrängt wissen wollte, so muß mit

der staatlichen Sozialpolitik die Selbsthilfe der organisierten Berufsgenossen der einzelnen Stände Hand in Hand gehen. Denn „auf dem hier vertretenen Standpunkt gilt zunächst, daß der Staat nur insoweit in das durch den Arbeitsvertrag geregelte Verhältnis zwischen Arbeiter und Unternehmer einzugreifen hat, als er von den letzteren Maßregeln und Einrichtungen verlangt, welche die Rechte der Arbeiter in dem früher angegebenen Sinne zu schützen bestimmt sind" (St. L.[4]., Bd. 4, Art. Staat, Sp. 1380). Der Staat vermag nicht alles und soll es auch nicht. „Der Zusammenschluß aller Arbeiter eines bestimmten Industriezweiges innerhalb eines Bezirkes, ihre solidarische Haltung und gemeinsames Wirken ändert mit einem Schlage das Mißverhältnis zwischen rechtlicher Gleichheit und wirtschaftlicher Ungleichheit der Kontrahenten beim Arbeitsvertrag" (Kl. Schr. S. 482). Diese korporative Gestaltung muß in völlig freier Entwicklung erwachsen.

Sittliche Schäden und der Mangel sittlicher Heilkräfte bilden den tiefsten Grund der sozialen Frage. Daher vermag selbst die beste soziale Gesetzgebung allein die Gesellschaft nicht zu retten, wenn nicht zugleich eine sittliche Erneuerung des Volkes erreicht wird. Deshalb hatte für v. Hertling die Kirche bei der Heilung der Übel der Zeit eine bedeutsame Aufgabe zu lösen. „Auch die vollendetste soziale Gesetzgebung würde diese Mission nicht überflüssig machen, denn das Gesetz des Staates gibt überall nur den äußeren Rahmen; die rechte Erfüllung, die volle Verwirklichung der sittlichen Ordnung kommt nur durch die Handlungen des Einzelnen, welche von sittlicher Gesinnung getragen sind" (Kl. Schr. S. 366).

In der Betonung des korporativen und religiös-sittlichen gegenüber dem sozialpolitischen Moment offenbart sich uns der nicht unerhebliche Einfluß, den Perin mit seiner Auffassung der freien Wirksamkeit der gesellschaftsordnenden und religiös-sittlichen Kräfte auf die sozialen Ideen der deutschen Katholiken, hier auf v. Hertling ausgeübt hat.

c) Die Staatsgewalt.

Ohne Autorität einerseits, Gehorsam und Unterordnung unter sie anderseits kann keine Gesellschaft bestehen. Und wurde zuvor das Vorhandensein einer Autorität als eine im Wesen einer jeden Gesellschaft begründeten Forderung dargetan, so schließt auch der Staat das Bestehen einer solchen notwendigerweise in sich. Dieselbe erscheint in ihm als Staatsgewalt. Sie ist für v. Hertling „die mit dem Staat notwendig gegebene und in ihm vorhandene befehlende, ordnende und ausführende Macht" (St. L.[4], Bd. 4, Art. Staatsgewalt, Sp. 1445). Die Größe ihrer Bedeutung aber ergibt sich daraus, daß wie der Staat die höchste Form menschlichen Gemeinschaftslebens, so sie die höchste irdische Gewalt darstellt. Und während das Individuum sich der Zwangsgewalt aller nichtstaatlichen Verbände jederzeit zu entziehen vermag, eignet dem Staate, da er zudem eine notwendige Gesellschaft ist, eine unbedingte, jedoch nicht willkürliche und unbeschränkte Herrschaftsgewalt.

Zwei Fragen sind es daher, die von jeher das Nachdenken über den Staat beherrschten und die Beantwortung erheischen, die nach dem Rechtsgrund und den Grenzen der Wirksamkeit der staatlichen Autorität.

In Ansehung der ethischen Fundamentierung der sozialen Autorität im allgemeinen erklärt v. Hertling das Recht der Staatsgewalt und die ihr entsprechende Pflicht des Gehorsams in gleicher Weise und in Übereinstimmung mit der katholischen Tradition als den Ausfluß der sittlichen Ordnung. Der Staat gehört ja nach ihm zu den in der sittlichen Ordnung begründeten Menschheitszwecken. Und eben dieser Zweck gibt der staatlichen Obrigkeit, weil sie die notwendige Bedingung seiner Verwirklichung ist, ihre Berechtigung und Bevollmächtigung. „... es ist der sittliche Menschheitszweck, welcher den Staat als Rechtsinstitut und das Recht der staatlichen Obrigkeit begründet und die letztere befähigt, Anordnungen mit verpflichtender Kraft zu treffen' (Hist. Beitr. 300/301). „Demgemäß zwingt staatliche Autorität nicht nur auf Grund ihrer Machtmittel, sondern sie befiehlt mit der Anwartschaft auf bereitwilligen Gehorsam, weil sie zum Befehlen berechtigt ist und die Bürger zu gehorchen verpflichtet sind" (St. L.[4]., Bd. 1, Art. Autorität Sp. 511). „Weil der Staat ein in die sittliche Ordnung eingeschlossener Menschheitszweck ist, sind Aufrechterhaltung der staatlichen Gemeinschaft, Befolgung der staatlichen Gesetze, Unterordnung unter die staatliche Autorität an sich selbst sittliche Forderungen" (R. St. u. G. S. 71).

Gründet der Staatszweck als ein Seinsollendes in der sittlichen Ordnung, ist diese hinwiederum in Gott verankert, so hat die Staatsgewalt den letzten Grund ihrer Existenz und ihres Rechts in Gott. Zum Ausdruck kommt dieser Gedanke in der Lehre vom Gottesgnadentum aller politischen Gewalt. Auch Thomas führt die obrigkeitliche Gewalt auf Gott zurück. Jedoch ihre theistisch-teleologische Begründung in dieser scharfen Ausprägung hat er nicht.

In schneidendem Widerspruch zu dieser Anschauung, die die Befugnise der Staatsgewalt aus der sittlichen Ordnung herleitet, steht die Theorie der Volkssouveränität. Obgleich bereits früher vertreten, so hat doch Rousseau ihr die Formulierung gegeben, in der sie in das öffentliche Leben eindrang und die ganze politische Entwicklung bis heute beeinflußte. Nach ihr ist das souveräne Volk der eigentliche Träger und Besitzer der autoritativen Gewalt im Staate, üben die Leiter des Staates dieselbe nur in seinem Auftrag aus. Die Grundlage dieser Lehre bildet wie beim Ursprung des Staates der Sozialvertrag.

Das bedeutet aber die Loslösung der staatlichen Autorität von jeder höheren Ordnung und ihre Konstituierung lediglich aus dem freien Willen der Individuen. „Wird ... das Staatswesen völlig von einer über dem Einzelwillen stehenden höheren Ordnung losgelöst, so droht dasselbe jederzeit in eine Gewaltherrschaft der Masse auszuarten" (St. L.[4]., Bd. 1, Art. Autorität, Sp. 512). Und folgende Worte v. Hertlings stellen geradezu eine feierliche Verwahrung gegen das Prinzip der Volkssouveränität dar. „Aber diese Theorie ist ebenso falsch wie die andere, mit der sie enge zusammenhängt, von der Entstehung des Staats durch Vertrag. Das Volk oder diejenigen, welche als seine Vertreter angesehen werden, können einen einzelnen oder eine Mehrheit von Personen mit den Funktionen einer obersten staatlichen Obrigkeit betrauen, aber die Rechte und Pflichten, welche sich daraus ergeben, die Befugnisse der Obrigkeit, Befehle zu erlassen, und die Verpflichtung der Bürger, denselben Folge zu leisten, stammen nicht aus willkürlichem Ermessen und freier Vereinbarung,

sondern aus dem Zweck und Wesen des Staates, und sie schöpfen ihre Kraft aus der sittlichen Ordnung." (R. St. u. G. S. 136/137).

Auch von den Theologen des Spätmittelalters — insbesondere von Bellarmin und Suarez — wurde die Ansicht vertreten, daß die Obrigkeit im Staate nur durch Übertragung von seiten des Volkes die höchste Gewalt besitzen könne. Wenn nun immerhin v. Hertling darauf hinweist, wie fundamental verschieden diese Auffassung von der späteren Rousseauschen Lehre ist, so hält er sie doch für irrig. Und er hat sich mit Entschiedenheit gegen sie ausgesprochen. In ihr wird zwar der göttliche Ursprung der staatlichen Gewalt festgehalten. „Das Volk besitzt die Gewalt nicht als eignen Besitz, sondern infolge göttlicher Mitteilung, und es überträgt dieselbe nicht nach eigner Willkür, sondern getrieben durch das Gesetz Gottes" (St. L. [4]., Bd. 4, Art. Staatsgewalt, Sp. 1448). Aber die staatliche Obrigkeit geht nicht aus einer Übertragung der Gewalt durch das Volk hervor, sondern aus dem gleichen Willen, der den Staat selbst will. „Staatliche Obrigkeit wird nicht durch einen solchen Akt der Uebertragung aufgerichtet, sondern sie erwächst naturgemäß mit dem Staat, ob derselbe nun allmählich aus der Familie hervorging oder durch Krieg und Gewalttat begründet wurde. Und die Pflicht, dieselbe anzuerkennen und sich ihren Anordnungen zu unterwerfen, stammt für die Bürger nicht daher, daß sie der Obrigkeit die Gewalt übertragen haben, sondern aus der sittlichen Ordnung, in welche der Staat als ein höherer, der Willkür der einzelnen entzogener Zweck einbeschlossen ist" (St. L.[4]., Bd. 4, Art. Staatsgewalt, Sp. 1448).

Aus der gleichen Quelle, aus der allein der staatlichen Autorität ihr Recht kommt, leiten sich auch ihre Grenzen her. „Sie entnimmt die Legitimation und zugleich die Grenze für ihre rechtsetzende Tätigkeit der sittlichen Ordnung oder auch dem natürlichen Recht in der früher festgesetzten Bedeutung dieses Namens (R. St. u. G. S. 84/85). Die sittliche Ordnung bildet die dauernde Grundlage der staatlichen Gewalt. Aber sie hat nur einen Teil derselben zu verwirklichen. Denn der Staat ist nicht die „Totalität aller Zwecke". „Der Staat ist nicht die höchste Manifestation der sittlichen Idee, so daß es nichts Sittliches neben ihm und unter Umständen auch gegen ihn geben könnte" (R. St. u. G. S. 73). In der sittlichen Ordnung wird die Staatsgewalt durch das Naturrecht begrenzt. Aus ihm gewinnt sie das Recht ihrer Tätigkeit Jedoch erlischt keineswegs angesichts ihres Rechts das Naturrecht. „Mit diesem Vorbehalt ist nunmehr das natürliche Recht des Individuums und das natürliche Recht der Familie als erste Schranke der staatlichen Kompetenz zu bezeichnen" (St. L.[4]., Bd. 4, Art. Staat, Sp. 1378).

Als Persönlichkeit ist der Mensch dem Staate unbedingt überlegen, besitzt er eine Eigensphäre des Rechts, die vom Staate und dem von ihm gesetzten Recht unabhängig ist. „Jeder einzelne besitzt auf Grund seiner menschlichen Persönlichkeit eine autonome Sphäre, innerhalb deren er nur sich selbst und seinem Gewissen verantwortlich ist und sein will, und wo jeder unbefugte Eingriff von außen als Rechtsverletzung empfunden wird" (St. L.[4]., Bd. 4, Art. Staat, Sp. 1378). Staatlichem Zugriff ist daher alles entzogen, was den Bestand und die naturgemäße Weiterentwicklung der Persönlichkeit betrifft. Neben letzterer steht sodann im Staate mit eigenem Recht die Familie. „Die Familie ist die ursprünglichste, unmittelbar in der Natur

begründete Vergesellschaftung; aus ihrem unveränderlichen Zweck erwächst ihr ein eigenes unveräußerliches Recht, welches der Staat anzuerkennen und zu schützen hat, das er nicht umgestalten oder gar wegdekretieren kann" (St. L.[4]., Bd. 4, Art. Staat, Sp. 1378). Diese Rechte sind für die Staatsgewalt unverletzliches Gebiet. Sie darf in dieselben nicht eingreifen, hat ihnen vielmehr Schutz und Geltung zu verschaffen. Denn der Staat ist als Rechtsstaat nicht Quelle des Rechts, sondern eine Einrichtung zur Durchführung des Rechts.

So erhebt sich neben dem Bereich der staatlichen Machtvollkommenheit der Rechtsbereich des einzelnen. „Aber eine scharfe Grenze zwischen dem, was dem Staate und dem, was den einzelnen zu überlassen ist, läßt sich nicht aus allgemeinen Erwägungen heraus in einer für alle Zeiten und alle Verhältnisse gültigen Weise ziehen" (R. St. u. G. S. 78). Der Umfang des Rechts der Staatsgewalt einerseits, der des Individuums anderseits ist nach den wechselnden Stufen der Staatsentwicklung und nach den wandelnden Umständen der Zeiten verschieden.

Es bildet nun ein besonderes Charakteristikum der Staatslehre v. Hertlings, daß er der staatlichen Gewalt im Interesse der Freiheit des Individuums und der Familie möglichst enge Grenzen zieht. Das ergibt sich nicht zuletzt aus seiner Formulierung des Staatszweckes. Denn wie die Aufgaben des Staates sich nach seinem Zweck bestimmen und begrenzen, so auch die Rechtssphäre der Staatsgewalt. Verfechter einer Rechtsauffassung will v. Hertling von einem Eingreifen des Staates bzw. der staatlichen Obrigkeit außerhalb des Schutzes und der Durchführung der Rechtsordnung nichts wissen. Demgemäß trat er Übergriffen der Staatsgewalt, die im Sinne des Wohlfahrtsstaates erfolgten und die individuelle Freiheit allzu sehr bevormundeten, mit Entschiedenheit entgegen. Der persönlichen Freiheit muß im Staate ein Platz gesichert sein. Sie suchte er von den Fangarmen der infolge der Steigerung und Intensivierung des Gesellschafts- und Wirtschaftslebens von selbst wachsenden staatlichen Machtvollkommenheit freizusetzen. Und nur insofern sind ihr gegenüber staatsrechtliche Einengungen tragbar, als diese unbedingt notwendig sind. „Hier gilt der allgemeine Satz, daß jede nicht von einem überragenden Interesse der Gesamtheit geforderte Freiheitsbeschränkung ein Übel ist und auf die Dauer dem innersten Wesen der Menschennatur widerstreitet" (Kl. Schr. S. 284).

In gleicher Weise hat nach v. Hertling die Obrigkeit im Staate das Individuelle, das zunächst im einzelnen und der Familie erscheint, in den besonderen Lebenskreisen, die sich zwischen dem einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft je nach den die Menschen vereinigenden Zwecken bilden, zu schonen und zu achten. Die Gesamtheit dieser Lebenskreise ist uns von früher im Unterschiede vom Staate als Gesellschaft bekannt. „Der Staat soll das Leben der Gesellschaft ermöglichen, er soll es regeln, überwachen und fördern, er soll die Normen feststellen, welche sich aus den allgemeinen Rechtsprinzipien in ihrer Anwendung auf die vielfachen Verschlingungen des gesellschaftlichen Lebens ergeben; er soll diejenigen materiellen Bedingungen eines ersprießlichen Zusammenlebens bieten, welche von den gemeinsamen Interessen der Gesamtheit gefordert werden; aber er soll sich nie und nimmer an die Stelle der Gesell-

schaft setzen wollen" (A. u. R. S. 55). Diese besonderen Lebenskreise besitzen nämlich von Natur eine Wirk- und Rechtssphäre eigenen Rechts. Und ihre Bedeutung ist keineswegs gering. Wo solche Zwischenglieder im Staate fehlen, wo die einzelnen vereinzelt bleiben, da steht das Individuum verlassen und ohne Anhalt der Staatsgewalt gegenüber, da ist die persönliche Freiheit in großer Gefahr.

In der Begegnung dieser Gefahr liegt neben anderem auch die Bedeutung des berufsständischen Gedankens. Doch verlangte v. Hertling in seiner Sorge für die Freiheit des Individuums, daß die Bildung der berufsständischen Organisationen aus freien Stükken heraus, nicht, wie Hitze wollte, von der Staatsgewalt erzwungen erfolge. Das entspricht nach ihm unzweifelhaft christlich-germanischer Art. So war der Charakter des germanischen Mittelalters die Autonomie des einzelnen und der mannigfaltigen auf dem Boden der Freiheit erwachsenen kleineren Gemeinwesen (vergl. Kl. Schr. S. 97).

Aus v. Hertlings hoher Wertung der persönlichen Freiheit und seiner Auffassung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft folgt sowohl die Unkorrektheit des ökonomischen Liberalismus, als auch die des Sozialismus und Staatssozialismus. Wollte der Liberalismus das Eingreifen des Staates tunlichst beschränken, so bildete die Grundlage des Sozialismus die Ansicht von einer unendlichen Machtvollkommenheit des Staates. Und der Staatssozialismus erstrebte die autoritative Regelung des gesamten Wirtschaftslebens von Staats wegen. Namentlich gegen den Sozialismus und Staatssozialismus war v. Hertling ein feuriger Anwalt für die Freiheit der Persönlichkeit und die Selbständigkeit der Gesellschaft und ihrer Organisationen. Die Durchführung des Programms des Staatssozialismus bedeutete ihm „eine völlige Absorption der Gesellschaft durch den Staat und damit eine Steigerung der staatlichen Macht, welche alles selbständige Leben der Glieder ertöten würde" (St. L.[4], Art. Staat, Sp. 1380). Nicht am wenigsten befürchtete er, daß, wenn bei der Herrschaft eines Staatssozialismus die Wirtschaft vom Staate abhängig würde, derselbe bzw. die staatliche Gewalt ihren Geltungsbereich auch auf die geistigen Dinge, ja bis in die Sphäre der Religion hinein ausdehnen würde.

Was das Verhältnis des Individuums zur Staatsgewalt betrifft, so kannte das Altertum das Recht und den Wert der menschlichen Persönlichkeit nicht. Der Staat und das Leben im Staate umfaßte das Ganze des sittlichen Lebens. So kennt Aristoteles in seiner Politik keinen über die Ziele der Wohlfahrt und Kultur des bürgerlichen Gemeinwesens hinausliegenden Zweck des einzelnen. Erst das Christentum mit seiner Entdeckung des Individuums hat uns gelehrt, den Menschen tiefer und innerlicher zu fassen. Geht auch Thomas in seiner Ethik und Politik von diesem Prinzip aus, so bezeichnet v. Hertling es doch als einen Mangel derselben, daß sie zu einer einseitigen Betonung des sozialen Moments auf Kosten des Individuellen neigt. „Ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich die Meinung äußere, daß gegenüber der Wertschätzung des Gemeinwesens das Recht und die Freiheit des Individuums hier und da stärker betont werden könnten" (Hist. Beitr. S. 88/89). Thomas hat diesen Zug ohne Zweifel als Erbe von Aristoteles übernommen.

Zu v. Hertlings hoher Wertung der individuellen Freiheit wäre zu sagen, daß sie einerseits unter dem Einfluß der liberalen Weltanschauung, anderseits aus seiner Kampfesstellung gegen den Sozialismus erfolgte.

d) Die Staatsform.

Im Leben handelt es sich nicht um allgemeine Begriffe, sondern um konkrete Gestalten. Deshalb muß nach v. Hertling auch die Staatsgewalt einen konkreten Träger haben. Denn nur unter dieser Bedingung kann sie ausgeübt werden. „Betätigen kann sie sich nur durch Personen, welche als Vertreter des Staatsganzen oder im Namen desselben die Befehle erlassen, die Anordnungen treffen und über die erforderlichen Mittel verfügen, um den einen wie den andern gegenüber dem widerstrebenden Willen einzelner Nachdruck zu verschaffen und Ausführung zu sichern" (St. L.[4], Bd. 4, Art. Staatsgewalt, Sp. 1445).

Die Art und Weise, wie die staatliche Gewalt ausgeübt wird, führt nun von selbst zum Begriff der Staatsform und zur Unterscheidung derselben. v. Hertling hält mit Aristoteles und Thomas an der Dreizahl der Verfassungen fest, denen sich mehr oder weniger alle annähern. Diese Einteilung wird gewonnen unter Zugrundlegung eines staatsrechtlichen Gesichtspunktes. „Von alters her hat man drei Staatsformen unterschieden, Monarchie, Aristokratie und Demokratie, je nachdem die oberste Macht in der Hand eines einzelnen, in der Hand einer bevorzugten Minderheit oder in der des ganzen Volkes liegt" (R. St. u G. S. 141).

Stets ist die Frage nach der besten Staatsform getan worden. Den Versuchen gegenüber, einerseits die Monarchie, anderseits die Demokratie als vollkommenste und allein der Vernunft entsprechende Regierungsform hinzustellen, beantwortet v. Hertling die Frage dahin, daß von einem absoluten Vorzug der einen Staatsform vor der anderen nicht die Rede sein kann. „Christliche Politik ist weder monarchisch noch demokratisch, weil sie je nachdem beides sein kann" (Kl. Schr. S. 491). „Aber es ist töricht, da, wo es sich nur um die Theorie handelt, in der Wertschätzung derselben die Voreingenommenheit des Parteigängers oder auch des Höflings walten zu lassen" (Kl. Schr. S. 45). Kriterium für die Bewertung einer jeden Staatsform bildet für v. Hertling die Verwirklichung des Staatszweckes. „Nicht darauf kommt es an, wer die Staatsgewalt in Händen hat, ob einer oder viele, und ob die vielen als einheitliche Körperschaft oder als System zu einander gehörender Faktoren, sondern darauf, daß sie ausgeübt werde nach Maßgabe der jeder Willkür entrückten, über sämtlichen Faktoren stehenden Ordnung des Rechts" (Kl. Schr. S. 125). Und dieses Ziel ist eben auf verschiedene Weise zu erreichen.

Von den drei Grund-Staatsformen ist die Aristokratie eine historische Erscheinung. Denn es fehlt allerorten an den Voraussetzungen für die Herrschaft einer fest in sich geschlossenen Minorität, die durch Reichtum, Macht und Einfluß die übrigen überragt. „Die Unruhe des modernen Wirtschaftslebens, die Beweglichkeit der Vermögen und die weite Verbreitung von Bildung und Gesittung lassen einen solchen Aufbau des Staates nicht mehr zu" (Kl. Schr. S. 471). Anders verhält es sich mit der Monarchie und Demokratie. Sie sind in den verschiedenen Perioden der Geschichte

aufgetreten; sie sind auch zu unserer Zeit noch die beiden Hauptformen, in denen die Staatsgewalt ausgeübt wird. v. Hertling definiert die Monarchie als diejenige Staatsform, in der „ein einzelner aus eigenem Recht oberster Träger der Staatsgewalt ist" (R. St. u. G. S. 144) Das schließt einen Gegensatz gegen die Demokratie ein. In dieser „gilt das Volk als oberster Träger der Gewalt, alle Beamten bis hinauf zum Präsidenten, wo ein solcher besteht, sind seine Beamten, von ihm mit bestimmten Funktionen des staatlichen Lebens betraut" (R. St. u. G. S. 143).

Jede von beiden Verfassungsarten hat ihre Licht- und Schattenseiten. Jedoch gelten v. Hertlings Sympathien der Monarchie. Mögen Herkunft und Lebensweg hier mitbestimmend gewesen sein, vor allem ist für ihn die Bürgschaft zur Erreichung des Staatszweckes bei der Monarchie eine größere als bei der Demokratie.

Auf den ersten Blick entspricht zwar einem gebildeten Volke am meisten die demokratische Verfassung. „Von dem Bevormundungssystem, wie es in den alten monarchischen Staaten Europas noch vielfach die Regel bildet, ist keine Spur zu sehen" (Kl. Schr. S. 53). Ebenso wird durch sie das Selbstgefühl und die Selbsttätigkeit der Bürger mächtig gesteigert. „Während wir nur allzu geneigt sind, alles vom Staate zu erwarten, dafür freilich auch den Staat für alles verantwortlich machen, findet dort individuelle Tatkraft und individueller Unternehmungssinn einen möglichst weiten Spielraum" (Kl. Schr. S. 53). Aber darum ist die Demokratie, wie es nicht zuletzt die Geschichte lehrt, auch die schwerste Staatsform. Stellt doch keine so hohe Forderungen an ein Volk wie sie. Da in ihr eine sichtbar in Erscheinung tretende höhere Macht nicht vorhanden ist, „so muß ein gesteigertes Pflichtgefühl, ein gesteigerter Sinn für gesetzliche Ordnung Ersatz für den Mangel jener persönlichen Autorität bilden" (Kl. Schr. S. 485/6). Und die Gefahr von Mißständen ist aus diesem Grund in der Demokratie viel größer. „Ein weiterer Uebelstand liegt in dem übermächtigen Einfluß, den in demokratischen Staatswesen die öffentliche Meinung, getragen und unterstützt von der weitest ausgedehnten Rede- und Pressefreiheit, auszuüben pflegt" (Kl. Schr. S. 54). Jener Einfluß bildet ein großes Hindernis für die Stetigkeit der Regierungspolitik in der Demokratie.

„Gerade hier liegt der Vorzug der Monarchie. Der König bezeichnet den festen Punkt, welcher von keiner Kritik, keiner ehrgeizigen Gunstbewerbung, keinem Umschlagen der öffentlichen Meinung erschüttert werden kann. König kann nur werden und muß sein, wen die staatsrechtlich festgelegte Erbfolge dazu bestimmt. Wie über das Parteigetriebe, so ist er gleichermaßen über den Widerstreit der Klassengegensätze hinausgehoben und so befähigt, unparteiisch das Wohl aller zu fördern" (R. St. u. G. S. 147). Dieser Vorzug der Stetigkeit der öffentlichen Verhältnisse, verbunden mit einer Konzentration der Macht, bietet vor allem die feste Unterlage für eine große Ziele verfolgende Politik. „Zu diesen Vorzügen, welche vernünftige Erwägung herausstellt, kommen in einer erblichen Monarchie andere bedeutsame Momente hinzu. Hier sind die Bürger durch geschichtliche Erinnerungen und vielfache persönliche Beziehungen enge mit der Dynastie verwachsen, der jeweilige Träger der Krone gewinnt daraus eine Verstärkung seines Ansehens und die monarchische Institution einen eigenartigen Wert für Phan-

tasie und Gemüt, wie ihn eine demokratische Verfassung niemals aufweisen wird" (R. St. u. G. S. 147).

Monarchie in ihrem eigentlichen Sinne, nämlich die Herrschaft eines einzelnen, dessen Wille nach allen Richtungen unbeschränkt wäre, ist nur eine historische Erscheinung früherer Zeiten. Die Völker ertragen auf einer bestimmten Stufe der Gesittung ein unbeschränktes persönliches Regiment nicht mehr. „Die Gegenwart denkt nüchterner. Das Königtum ist uns eine im öffentlichen Interesse ausgeübte Funktion, der König das Haupt des staatlichen Organismus und darum nicht über, sondern in demselben stehend, wenn auch als das oberste Organ, von welchem das Leben des Ganzen ausgeht" (R. St. u. G. S. 145). Schon Thomas war für eine durch demokratische Beimischung gemäßigte Verfassung. Und für v. Hertling ist die Monarchie nurmehr als konstitutionelle Monarchie möglich, „aber nicht so, daß dem König in der Volksvertretung ein zweiter Träger der höchsten Gewalt oder gar eine feindliche Macht gegenübersteht, sondern so, daß er in seiner Betätigung ganz oder zum Teile an die Mitwirkung derselben als eines intregrierenden Bestandtteils des entwickelten Staatsorganismus gebunden ist" (R. St. u. G. S. 148).

An diesem Punkte zeigt sich uns wieder, von welch großer Prinzipientreue v. Hertling in seinem politischen Tun und Handeln war. Im Wesen der konstitutionellen Monarchie liegt es, daß der König der alleinige Träger der Staatsgewalt ist und nur in ihrer Ausübung an die Mitwirkung des Volkes gebunden ist. Als nun zur Zeit seiner Kanzlerschaft die Dinge mehr und mehr auf eine beginnende Parlamentarisierung hintrieben, konnte er nach seiner ganzen Vergangenheit nicht gegen seine Grundsätze handeln und bat deshalb den Kaiser um seine Verabschiedung (vergl. Karl v. Hertling, Ein Jahr in der Reichskanzlei, Seite 178).

Die Staatsform in einem bestimmten Volke ist historisch bedingt. „Sie hängt jedesmal von seiner geschichtlichen Entwicklung ab, für welche die geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes ganz ebenso entscheidend sind, wie die zielbewußte Tätigkeit einzelner Staatsmänner" (Kl. Schr. S. 75). Aber das höchste ist doch immer der Staatszweck. „So ist die höhere Macht, welche die Willen der Einzelnen bindet, überall der Staatszweck als ein Seinsollendes (Kl. Schr. S. 43/44).

Schluß.

Würdigung.

In den vorangegangenen Darlegungen stellten wir die Hauptbegriffe von v. Hertlings Staats- und Gesellschaftslehre heraus, ließen wir seine staats- und sozialphilosophischen Ansichten an unseren Augen vorüberziehen. Den Abschluß dieser Arbeit soll eine grundsätzliche Kennzeichnung und Würdigung seiner Gesellschaftslehre bilden. Zu diesem Zwecke ist es nötig, kurz die Anschauungen v. Hertlings über die Beschaffenheit der Gesellschaft im allgemeinen und die Stellung des Individuums zur Gesellschaft zu skizzieren, insofern von diesen beiden Punkten ein gewisser Charakter einer jeden Gesellschaftslehre abhängig ist.

Der Hintergrund, vor dem v. Hertling seine soziologischen Erörterungen aufbaut, ist, wie wir sahen, die theistisch-teleologische Weltanschauung. Den Kardinalbegriff dieses Systems bildet der Zweck. Er geht durch alle Stufen der Wirklichkeit hindurch und vollendet sich im Ethischen. So stellt sich nach v. Hertling auch das Soziale in seinen mannigfachen Erscheinungen als Zweck dar. Und befestigt im Gedanken und Willen Gottes, ewigen Ursprungs und sich erschließend in der Zeit, wird es zur sittlichen Norm. In dieser bewußten Einordnung des sozialen Moments in die theistisch-teleologische Weltanschauung und in dem Beitrag, den v. Hertling damit an der Fortentwicklung der sozialphilosophischen Erkenntnis überhaupt geleistet hat, liegt vor allem die Bedeutung seiner Gesellschaftslehre. Thomas hat diese Gedanken in solch scharfer Ausprägung nicht. Und indem v. Hertling seine gesellschaftswissenschaftlichen Ansichten von metaphysischen Voraussetzungen aus entwickelt, hat er zugleich ein Musterbeispiel metaphysisch vertiefter Behandlung der Gesellschaftslehre gegeben.

Was das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft betrifft, so hat sich v. Hertling zu dieser Frage näherhin nicht geäußert. Immerhin findet dieselbe durch die metaphysische Fundierung seiner Gesellschaftslehre eine gewisse Beantwortung. Im Bereich des Zweckes herrscht die Überlegenheit des Ganzen vor den Teilen (vergl. Metaph. S. 62) Der Zweck gestaltet vom Ganzen aus die Teile, und zwar in solcher Weise, daß erst in Beziehung auf das Ganze die Teile Bestand erhalten. Das ist das Wesen des Organischen. In diesem Sinne nennt v. Hertling den Staat einen Organismus (vergl. St. L.[4], Bd. 4, Art. Staat, Sp. 1362/63), ist für ihn „die Menschheit kein bloßes Aggregat gegeneinander gleichgültiger Individuen, sondern ein zusammengehöriges Ganzes, und der Zweck des Einzelnen eingegliedert in die menschliche Gesellschaft“ (Hist. Beitr. S. 294/295) Doch ist die Gesellschaft ein moralischer Organismus. Und der Begriff des Teiles erscheint im Ethischen als freies Glied. Die Individuen sind nicht nur für die Gesellschaft da, wie im physischen Organismus das Glied nur für den Organismus da ist. Die Individuen

bleiben Selbstzweck mit Selbstverantwortlichkeit. Somit bedingen Individuum und Gesellschaft in voller Gegenseitigkeit einander und behaupten doch ihre Selbständigkeit. Daher ist der Mensch ebensowenig isoliertes Individuum als bloßes Gesellschaftswesen; er ist beides zugleich. War das eine der Fehler des Individualismus, so das andere der des Sozialismus. Diese organische Auffassung des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft seitens v. Hertling liegt ganz im Rahmen des später von Pesch entworfenen Systems des Solidarismus.

Endlich ist noch für v. Hertlings Gesellschaftslehre charakteristisch die schärfere Betonung und Herausstellung des Individuellen gegenüber dem Sozialen. So bildet ja die Freiheit des Individuums für ihn den entscheidenden Begriff im gesellschaftlichen Leben, vor allem insofern er den Staatszwang auf ein bestimmtes Maß eingeschränkt und der individuellen Freiheit einen möglichst großen Spielraum gewahrt wissen will. Hier ist nun v. Hertling als Kind seiner Zeit von ihrem Geiste, einem starken Individualismus als Ausfluß der liberalen Weltanschauung, angehaucht. Aber trotzdem hält er an dem entscheidenden Gedanken des sozialen Verflochtenseins des Individuums fest, kommt es bei ihm zur Forderung, mit ganzem Können für das Allgemeine zu wirken. Und die Freiheit des Individuums entwickelt er im Anschluß an die christliche Lehre der Persönlichkeit. Auch in diesem Punkte zeigt sich ein Fortschritt gegenüber den sozialphilosophischen Anschauungen des hl. Thomas, deren Erbe ja zutiefst v. Hertlings Gesellschaftslehre bildet, bei dem aber das Individuum noch stark in die Gemeinschaft eingebettet ist.

Nach allem muß es nun als das Verdienst v. Hertlings angesehen werden, die Wahrheit und Fruchtbarkeit der Staats- und Gesellschaftslehre der aristotelisch-thomistischen Tradition erkannt und sie als eine Triebkraft des Fortschrittes in Theorie und Praxis aufgewiesen zu haben. Zugleich wurde er dadurch zum Pionier einer Bewegung, die seitdem immer mehr erstarkte und die wissenschaftliche Arbeit in Deutschland merklich beeinflußte.

Literaturverzeichnis.

1. Quellenschriften

Hertling, Georg von, Über die Grenzen der mechanischen Naturerklärung, Bonn 1875 (Grenz. d. m. N.).

— Aufsätze und Reden sozialpolitischen Inhalts, Freiburg i. Br. 1884 (A. u. R.).

— Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik, Freiburg i. B. 1897 (Kl. Schr.).

— Recht, Staat und Gesellschaft, Kempten-München 1906 (R. St. u. G.).

— Historische Beiträge zur Philosophie, hrsg. von J. A. Endres, Kempten-München 1914 (Hist. Beitr.).

— Erinnerungen aus meinem Leben, 2 Bände, Kempten-München 1919/20 (Erinnerungen).

— Vorlesungen über Metaphysik, hrsg. von M. Meier, Kempten 1922 (Metaph.).

— Reden, Ansprachen und Vorträge des Grafen Georg von Hertling mit einigen Erinnerungen an ihn, gesammelt von A. Dyroff, Köln 1929.

— Die Artikel: Aristokratie, Aristoteles, Augustinus, Autorität, Politik, Republik, Staat und Staatsgewalt im Staatslexikon der Görresgesellschaft, 3. u. 4. Auflage, Freiburg i. Br. 1911 (St. L.[4]).

— Bischof Ketteler und die katholische Sozialpolitik in Deutschland, in Historisch-politische Blätter für das kath. Deutschl., München 1897, Bd. 120, Heft 12.

2. Sonstige Literatur.

Abhandlungen aus dem Gebiete der Philosophie und ihrer Geschichte, eine Festgabe zum 70. Geburtstag G. v. Hertling, gewidmet von seinen Schülern und Verehrern, Freiburg i. Br. 1913.

Baeumker, Klemens, Reichskanzler Graf Hertling als Staatsphilosoph, in der Zeitschrift: Der Wächter, 1. Jahrg. 1918, Januar-Heft.

— Graf Hertling als Philosoph, in: Deutsche Literaturzeitung, hrsg. von P. Hinneberg, 39. Jahrg., Berlin 1918, Nr. 1.

— Georg Graf von Hertling, in: Jahrbuch der bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1919.

Bergmann, Alfons, Franz Hitze und die Handwerkerfrage, ungedruckte Dissertation, Münster 1924.

Biederlack, Joseph, Die soziale Frage, 9. Aufl., Innsbruck 1921.

Briefs, Götz, Die wirtschafts- und sozialpolitischen Ideen des Katholizismus, in: Festgabe für Lujo Brentano zum 80. Geburtstag, I. Bd., München 1925.

Cathrein, Viktor, Recht, Naturrecht und positives Recht, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1909.

— Moralphilosophie, 2 Bände, 5. Aufl., Freiburg i. Br., 1911.

Dyroff, Adolf, Naturrecht und Psychologie, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Band 15, 1921/22.

Eisele, Hans, Dr. Georg Freiherr von Hertling, in: Hochland, 10. Jahrgang (1912/13), 12. Heft (Sept.).

Eleutheropulos, A., Soziologie, 3. Aufl., Jena 1923.

Ettlinger, Max, Georg von Hertling als Gelehrter, in: Hochland, 11. Jahrg. (1913/14), 2. Heft (Nov.).

— Geschichte der Philosophie von der Romantik bis zur Gegenwart, München 1924.

Festschrift Georg von Hertling zum 70. Geburtstag, dargebracht von der Görresgesellschaft, Kempten 1913.

Franz, Albert, Der soziale Katholizismus in Deutschland bis zum Tode Kettelers, M.-Gladbach 1914.

Grabmann, Martin, Die Kulturphilosophie des hl. Thomas von Aquin, Augsburg 1925.

Grauert, Hermann von, Graf Georg von Hertling, ein Wort zum Gedächtnis, Vereinsschr. d. Görresges. 1920/21.

Greiffenrath, Franz, Bischof Wilh. Emanuel v. Ketteler und die deutsche Sozialreform, Frankfurt a. M. 1893.

Gosebruch, Karl, Franz Hitze und die Gemeinschaftsidee, Dissertation, Münster 1927.

Gutberlet, Konstantin, Ethik und Naturrecht, 3. Aufl., Münster 1901.

Hertling, Karl von, Ein Jahr in der Reichskanzlei, Erinnerungen an die Kanzlerschaft meines Vaters, Freiburg i. Br. 1919.

Hitze, Franz, Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft, Paderborn 1880.

— Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft, Nachwort zur gleichnamigen Schrift, in der Monatsschrift „Deutsche Arbeit", 6. Jahrg. (1921), Heft 2.

Huemmer, Karl, Der ständische Gedanke in der katholisch-sozialen Literatur des 19. Jahrhunderts, Dissertation, Würzburg 1927.

Ihering, Rudolf von, Der Zweck im Recht, 2 Bände, Leipzig 1884/86.

Kraneburg, Hans, Hitzes sozialpolitische Forderungen und ihre Verwirklichung in der Gesetzgebung, M.-Gladbach 1922.

Kurz, Edelbert, Individuum und Gemeinschaft beim hl. Thomas von Aquin, München 1933.

Lerchenfeld, Graf Hugo, Hertling, in: Staatslexikon der Görresgesellschaft, 5. Aufl., Bd. 2, Freiburg i. Br. 1927.

Linhardt, Robert, Die Sozialprinzipien des heiligen Thomas von Aquin, Freiburg i. Br. 1932.

Mack, Eugen, Staats-Sozialismus. Eine Skizzierung; Bischof von Ketteler, Kolping, Windthorst, Graf Georg von Hertling, Ernst Lieber, Gegner des Staatssozialismus, Rottenburg 1924.

Moennig, Maria, Die Stellung der deutschen katholischen Sozialpolitiker des 19. Jahrhunderts zur „Staatsintervention" in der sozialen Frage, Dissertation, Münster 1927.

Müller, Franz, Franz Hitze und sein Werk, Berlin 1928.

Müller, Wilhelm, Der Staat in seinen Beziehungen zur sittlichen Ordnung bei Thomas von Aquin, in: Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters, Bd. 19, 1918.

Pesch, Heinrich, Lehrbuch der Nationalökonomie, Bd. 1, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1914.

Petersen, Peter, Die Philosophie Friedrich Adolf Trendelenburgs, Hamburg 1913.

Petraschek, Karl, System der Rechtsphilosophie, Freiburg i. Br. 1932

Philippovich, Eugen von, Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert, Tübingen 1910.

Rommen, Franz, Die Staatslehre des Franz Suarez, M.-Gladbach 1927.
Sauer, Wilhelm, Grundlagen der Gesellschaft, eine Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie, Berlin-Grunewald 1924.
Sawicki, Franz, Geschichtsphilosophie, 2. Aufl., München 1921.
Schilling, Otto, Die christlichen Soziallehren, in: Der katholische Gedanke, Veröffentlichungen des Verbandes katholischer Akademiker zur Pflege der katholischen Weltanschauung, Bd. 16, 1926.
— Christliche Gesellschaftslehre, Freiburg i. Br. 1926
— Christliche Staatslehre und Politik, M.-Gladbach 1927.
— Die Staats- und Soziallehre des hl. Thomas, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1930.
— Der kirchliche Eigentumsbegriff, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1930.
Schrörs, Heinrich, Katholische Staatsauffassung, Freiburgi.Br. 1919.
Schwer, Wilhelm, Katholische Gesellschaftslehre, Paderborn 1928.
Simmel, Georg, Soziologie, 2. Aufl. Leipzig 1922.
Spann, Othmar, Gesellschaftslehre, Berlin 1914.
— Der wahre Staat, 3. Aufl., Jena 1931.
Steffes, Peter, Die Staatsauffassung der Moderne, Freiburg i. Br. 1925.
Steinbüchel, Theodor, Der Zweckgedanke in der Philosophie des Thomas von Aquin, in: Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters, Bd. 11, 1913.
— Die katholische Sozialidee, in: Jahrbuch des Verbandes der Vereine katholischer Akademiker, 1919.
— Der Sozialismus als sittliche Idee, Düsseldorf 1921.
Thun, Alphons, Die Sozialpolitik des deutschen Katholizismus, in: Jahrbuch für Gesetzgebung im Deutschen Reich (hrsg. von G. Schmoller), Bd. 6 (1882).
Tischleder, Peter, Ursprung und Träger der Staatsgewalt nach der Lehre des hl. Thomas und seiner Schule, M.-Gladbach 1923.
Trendelenburg, Adolf, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik, Leipzig 1860.
Walter, Ferdinand, Naturrecht und Politik, 2. Aufl., Bonn 1871.
Weiß, Albert Maria, Soziale Frage und soziale Ordnung, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1892.
Winter, Ernst Karl, Die Sozialmetaphysik der Scholastik, Leipzig und Wien 1929.
Wittmann, Michael, Ethik, München 1923.
— Die Ethik des hl. Thomas von Aquin, München 1933.

3. Nachschlagewerke.

Staatslexikon der Görresgesellschaft, 3. u. 4. Aufl., Freiburg i. Br. 1911.
Staatslexikon der Görresgesellschaft, fünfte, von Grund auf neubearbeitete Auflage, Freiburg i. Br. 1926/32.

4. Akten.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags (St. B.), 1871 ff.

Lebenslauf.

Am 27. Dezember 1904 wurde ich, Josef Urbanowski, katholischer Konfession, in Essen-Steele geboren. Meine Eltern sind Andreas Urbanowski, Bergmann, und seine Ehefrau Luise geb. Kimmeskamp. Ostern 1925 bestand ich die Reifeprüfung am Gymnasium in Essen-Steele.

Vom S.S. 1925 bis zum W.S. 1929/30 studierte ich mit Unterbrechung des Studiums für ein Jahr, währenddessen ich Hauslehrer beim Prinzen zu Salm-Salm in Coesfeld i. W. war, katholische Theologie an der Universität Bonn und bestand auch die beiden theologischen Abschlußexamina. Wechselte dann aber das Studium. Und vom W.S. 1930/31 bis zum W.S. 1933/34 studierte ich in Bonn Philosophie und Geschichte. Daneben hörte ich noch volkswirtschaftliche Vorlesungen. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 26. Juni 1935 an der philosophischen Fakultät der Universität Bonn.

An dieser Stelle erlaube ich mir, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geh. Rat Prof. Dr. Dyroff für die gütige Überlassung der Arbeit und die gegebenen Anregungen meinen herzlichsten Dank auszusprechen.